

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Sozialpolitischer Ausschuss

20. Sitzung am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:11 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– [Drucksache 17/7021](#) –
2. Bargeldvorschuss für Empfänger von Arbeitslosengeld an Supermarktkassen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– [Vorlage 17/3819](#) –
3. Entwicklung des öffentlich geförderten Wohnraums in Rheinland-Pfalz seit Anfang 2017
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– [Vorlage 17/3822](#) –
4. Verschiedenes

Ergebnis:

Anhörung durchgeführt; vertagt
(S. 3 – 32)

Abgesetzt
(S. 2)

Abgesetzt
(S. 2)

S. 33

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkte 2 und 3 der Tagesordnung:

Bargeldvorschuss für Empfänger von Arbeitslosengeld an Supermarktkassen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/3819](#) –

Entwicklung des öffentlich geförderten Wohnraums in Rheinland-Pfalz seit Anfang 2017

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/3822](#) –

werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/7021](#) –

Anhörung

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle recht herzlich und eröffne die 20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses. Besonders begrüße ich die Damen und Herren Abgeordneten und die Ausschussmitglieder.

Ganz besonders herzlich darf ich die Anzuhörenden begrüßen, die sich für heute zur Verfügung gestellt haben. Das sind im Einzelnen: der Präsident des Landesrechnungshofs Herr Jörg Berres, der Geschäftsführer der Lebenshilfe Mainz-Bingen gGmbH Herr David Dietz, der Vorsitzende der LIGA-Kommission Behindertenhilfe und Psychiatrie, Herr Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer, Herr Professor Dr. Siegfried Jutzi, Frau Eva Dittmann vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz sowie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz der Geschäftsführende Direktor des Landkreistags Herr Burkhard Müller.

Des Weiteren begrüße ich die Gäste unserer öffentlichen Sitzung sowie die Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, die mich heute unterstützen. Vielen Dank dafür!

Die Einladung ist Ihnen frist- und formgerecht über das OPAL-System zugegangen. Die Einladung enthält die Tagesordnung, und laut vorgeschlagener Tagesordnung haben wir vier Tagesordnungspunkte: zwei Berichtsanträge und die Anhörung. Es ist eigentlich üblich, dass bei der Durchführung einer Anhörung die Berichtsanträge abgesetzt und auf die nächste Sitzung geschoben werden. Findet das Ihr Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann können wir das so zu Protokoll nehmen.

Meine Damen und Herren Anzuhörenden, wir freuen uns sehr, dass Sie heute den Weg nach Mainz gefunden haben und uns heute mit Ihrer Expertise und Erfahrung zur Verfügung stehen und unsere Fragen beantworten. Wir hatten uns auf eine Redezeit von 10 Minuten pro Anzuhörenden geeinigt. Wir werden zunächst alle Statements hören, bevor wir in die Fragerunde einsteigen. Wenn dem nichts entgegensteht – ich sehe keine anderslautende Wortmeldung –, dann verfahren wir so. Sie haben jeder 10 Minuten Redezeit. Ich bin nicht pingelig, möchte Sie aber bitten, auf die Zeit zu achten.

Wir beginnen mit Herrn Berres. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr Präsident Jörg Berres
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Rechnungshofpräsident Jörg Berres: Sehr geehrter Vorsitzender, meine Damen und Herren! Für den Rechnungshof möchte ich ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme noch folgende Aspekte zum vorliegenden Ausführungsgesetz des Bundesteilhabegesetzes herausstellen.

Die Landesregierung bestätigt in der aktuellen Begründung zum Gesetzentwurf eine Konnexitätsrelevanz dem Grunde nach. Hinsichtlich des Umfangs der finanziellen Belastung spreche vieles dafür, dass eine Mehr- oder Minderbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften nicht eintreten werde. Diese Auffassung ist, wie bereits schriftlich ausgeführt, für den Rechnungshof derzeit nicht nachvollziehbar. Es fehlen notwendige Kostenangaben, um das letztlich hinreichend abschätzen zu können.

Die Veränderungen von Fallzahlen hingegen sind statistisch belegt. Ich gehe jetzt im Einzelnen darauf ein. Durch die zu erwartenden Verschiebungen werden die Kommunen bei den Fallzahlen entlastet. Statt für über 14.000 Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen werden die Kommunen künftig für rund 8.500 minderjährige Leistungsempfänger zuständig sein, davon 5.500 Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen ambulant, und – das ist neu – rund 3.000 Leistungsempfänger innerhalb von Einrichtungen.

Des Weiteren wird die Laufzeit der Hilfen durch die kommunalen Träger infolge der neuen Zuständigkeitsregelung begrenzt, da für die erwachsenen Leistungsberechtigten künftig das Land zuständig sein wird. Hinsichtlich der Durchführung der Eingliederungshilfe lag bereits bisher die gesamte Sachbearbeitung für Minderjährige wie für Erwachsene in den Händen der Kommunen. Durch die veränderte Zuständigkeitsregelung allein sind insoweit keine Veränderungen zu erwarten.

Soweit Veränderungen in der Sachbearbeitung, vor allem in der Gesamtplanung und im Teilhabeverfahren eintreten werden, sind diese ausschließlich durch Bundesrecht ausgelöst. Die Kommunen waren bislang auch aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gehalten, eine eigene individuelle Bedarfsermittlung und Feststellung vorzunehmen. Dies ermöglicht den Kommunen – darauf weise ich besonders hin – eine effizientere Steuerung der Angebote und der damit verbundenen Aufwendungen. Dies ist auch durch den Bundesgesetzgeber mit diesem Gesetz intendiert.

Entlastungen werden im Bereich der Grundsicherung erwartet. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden künftig von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt. Diese Trennung ermöglicht die Übernahme der Leistung für den Lebensunterhalt durch den Bund auch künftig im Rahmen der Grundsicherung, wie es bereits in anderen Bereichen erfolgt ist.

Damit werden Land und Kommunen entlastet. Der Bund prognostiziert für 2020 eine Entlastung von rund 378 Millionen Euro jährlich bundesweit. Der auf Rheinland-Pfalz entfallende Anteil dürfte nicht ganz unbedeutend sein.

Es gibt aber auch Unwägbarkeiten hinsichtlich möglicher Mehrkosten, auf die wir hinweisen wollen. Durch das Bundesrecht werden Leistungen erweitert, zum Beispiel bei der sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung. Nicht abschätzbar sind ferner die Auswirkungen der für die Kommunen neu hinzukommenden Zuständigkeiten für minderjährige Leistungsberechtigte in den bisherigen stationären oder teilstationären Einrichtungen. Gegenüber den ambulanten Fällen wird hier die finanzielle Belastung je Fall vermutlich höher sein.

Inwieweit dann die Kosten für die rund 3.000 hinzukommenden Fälle den 8.500 künftig wegfallenden Fällen bei den ambulanten Erwachsenen entsprechen, ist mangels valider Daten an dieser Stelle noch nicht berechenbar. Die Statistik enthält keine altersbezogene Differenzierung hinsichtlich der Kosten.

Das leitet über zum Problem der Datenlage. Bereits der Bundesgesetzgeber stellte die finanziellen Folgen nur gemeinsam für Länder und Kommunen dar. Die Länder hatten über die Darstellung hinausgehende Mehrbelastungen befürchtet, konnten jedoch keine belastbaren Zahlen vorlegen. Wesentlich für den Rechnungshof ist daher die Ermittlung rheinland-pfälzischer Datengrundlagen, die für eine Finanzevaluation herangezogen werden können.

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Hierbei sollte auch der bestehende und ein sich eventuell verändernder Personalbedarf mit berücksichtigt werden. Idealerweise sollten die Ausgangsdaten vor der Umsetzung der Veränderungen erhoben werden. Bereits nach dem geltenden Recht ist es also möglich, Daten zu erheben. Das erforderliche Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden sollte herbeigeführt werden können. Nach § 9 Ausführungsgesetz SGB XII kann schon in 2019 mit der Aufwandserfassung begonnen werden.

Ich erinnere an unsere Empfehlung, auch in dem Schreiben eine einheitliche Erfassung und Datenübermittlung durch eine verbindliche Vorgabe des Produkt- und Kontenrahmenplans für die kommunale Haushaltswirtschaft sicherzustellen; denn nur detaillierte und vergleichbare Datengrundlagen sind die Voraussetzung für eine erneute Prüfung der Konnexitätsrelevanz durch die Landesregierung, wie es auf Seite 9 der Begründung ausgeführt ist, sowie ein kontinuierliches Monitoring und die Evaluation des Ausführungsgesetzes.

Die von 2017 bis 2021 vorgesehene Finanzevaluation des Bundes soll sämtliche Mehrkosten durch die inhaltlichen Veränderungen einbeziehen, einschließlich einer Wirkungsanalyse. Im Rahmen der rheinland-pfälzischen Finanzevaluation sollte eine entsprechende Vorgehensweise sichergestellt werden.

Abschließend komme ich noch kurz zu den Prüfungsrechten für die Träger von Leistungen. Das SGB IX sieht künftig ein anlassloses Prüfungsrecht für die Träger der Eingliederungshilfe vor. Das wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Als problematisch sehen wir an, dass den Leistungsträgern der Sozialhilfe im SGB XII kein anlassloses Prüfrecht eingeräumt werden soll. Dies betrifft insbesondere die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Für diese wurden im Jahr 2016 rund 10 Millionen Euro verausgabt.

Das Bundesrecht sieht im SGB IX sowie im SGB XII gleich ausgestaltete Möglichkeiten für den Landesgesetzgeber vor, anlasslose Prüfrechte zu verankern. Gleichwohl wird an dieser Stelle unterschiedlich verfahren.

So viel für jetzt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Vielen Dank, Herr Präsident Berres. – Damit darf ich den nächsten Vortrag aufrufen. Herr Geschäftsführer David Dietz, bitte sprechen Sie zu uns.

Herr David Dietz
Geschäftsführer der Lebenshilfe Main7-Bingen gGmbH

David Dietz: Das werde ich gerne tun, sehr geehrter Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst darf auch ich mich bedanken für die Gelegenheit, diesen Raum einmal wieder von innen besuchen zu dürfen, sowie für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum AGBTHG abzugeben.

Ich möchte und muss voranstellen, dass ich hier und heute in der Funktion des Geschäftsführers einer gGmbH sprechen werde. Ich werde somit die unternehmerische Perspektive beleuchten. Die rein politische wie die fiskalische Perspektive werden heute andere einnehmen, und das ist auch in Ordnung so.

Ich möchte Ihre nicht vorhandene Pingeligkeit, sehr geehrter Herr Vorsitzender, in Bezug auf eine potenzielle Überschreitung der Redezeit nicht auf die Probe stellen; deshalb darf ich mir ersparen, alle Vorberichte zum BTHG anzusprechen.

Eines vielleicht noch vorweg: Die Grundintention finde ich wirklich sehr gut, und ich glaube, dass sie durchaus als gelungen im grundständigen Sinne bewertet werden darf. Ich habe schon gesagt, dass die Einschätzung und meine Stellungnahme auf der Unternehmensperspektive beruhen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ausführung des BTHG der rheinland-pfälzischen Landesregierung stellt meines Erachtens in erster Linie die Regelung der Zuständigkeiten und der Kostenträgerschaft zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des SGB IX dar, bei gleichzeitig zu gewährleistender Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Im Unternehmensinteresse liegt zwangsläufig immer eine klare Struktur und eine klare Aufgabenverteilung. Die Ansprechpartner und Entscheider der Kostenträger sollten möglichst an einer Stelle konzentriert sein, um Planungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Die im Entwurf des AGBTHG dargestellte Unterscheidung zwischen Unterstützungsberechtigten vor bzw. nach Erreichung des 18. Lebensjahres erscheint uns als eine sehr große Herausforderung in diesem Zusammenhang. Insbesondere ist die Stückelung der Kostenträgerschaft vor diesem Hintergrund als wirklich kritisch zu bewerten.

Die Kostenfolgenabschätzung, die die Landesregierung vorgelegt hat, legt dar, dass auch für die – ich darf zitieren – Leistungserbringer keine finanziellen Mehrbelastungen erkennbar sind. Dieser Einschätzung ist aus betreffender Unternehmenssicht deutlich zu widersprechen. Aufgrund des bürokratischen Mehraufwands, der mit der geteilten Kostenträgerschaft einhergeht, werden sich Mehrkosten für die Leistungserbringer ganz zwangsläufig ergeben.

Ebenfalls ist mit einem erhöhten Aufwand – und damit natürlich auch mit Mehrkosten – durch erhöhten Beratungsbedarf für unsere Kundinnen und Kunden, deren Angehörige bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu rechnen. Die Einschätzung, dass – auch hier darf ich wieder zitieren – finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen der individuellen Leistungsgewährungen für die Kostenträger nicht zu erwarten sind, kann der Unterzeichner nicht teilen. Ich glaube, ich nehme Herrn Müller nichts weg, wenn ich auch das als kritisch bewerte.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Rechtsnormen.

Beginnen möchte ich mit § 1, Träger der Eingliederungshilfe. Der Absatz 1 dieser Vorschrift sieht die Trägerschaft der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten als kommunale Träger der Eingliederungshilfe vor. Absatz 2 hingegen regelt, dass Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres das Land ist. Gemäß Absatz 5 ordnet die Aufgaben des Landes bei der Trägerschaft der Eingliederungshilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – das ist das LSJV – zu.

Wie bereits dargestellt, ist es für Unternehmen, die als Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe fungieren, von großer Bedeutung, klare Zuständigkeiten, definierte Strukturen und möglichst einheitliche Ansprechpartner aufseiten der Kostenträger vorzufinden. Dadurch werden unnötige

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Schwierigkeiten, etwa durch Missverständnisse oder offene Fragen, vermieden, die in letzter Konsequenz zu Ungunsten der betreffenden Menschen mit Behinderungen sind.

Die an dieser Stelle anvisierte Teilung der Zuständigkeiten kann daher nicht die Zustimmung meines Unternehmens finden. Eine einheitliche Trägerschaft ermöglicht eine einheitliche, zeitnahe und effektive Leistungsgewährung, und das wiederum ermöglicht eine zeitnahe und effektive Umsetzung der Eingliederungshilfe.

In jedem Fall muss eine ausreichende Personalisierung bei den zuständigen Stellen der kommunalen Gebietskörperschaften und beim bereits erwähnten LSJV garantiert sein. Das ist aus meiner und unserer Sicht zwingend notwendig.

§ 2, Aufgabendurchführung durch die Landkreise. Auch hier ist festzuhalten, dass die zu bevorzugende Variante einer einheitlichen Trägerschaft der Eingliederungshilfe durch die vorgesehenen Regelungen der genannten §§ 2 und 3 – das gehört noch mit dazu – weiter aufgeweicht werden. Eine klare Zuordnung sowie eine klare Information, wer an welcher Stelle für welche Leistung Ansprechpartner und Entscheidungsträger ist, muss zwingend an die Leistungserbringer ergehen. Auch an dieser Stelle muss für eine ausreichende Personalisierung gesorgt sein. Der zu befürchtende Flickenteppich – und das ist in der Tat eine sehr konkrete, akute Befürchtung – an Ansprechpersonen und Strukturen muss auf jeden Fall vermieden werden.

§ 4, Aufgaben des Landes. Die in Absatz 1 dieser Vorschrift beabsichtigte Regelung, dass das zuständige Ministerium den Trägern der Eingliederungshilfe bei der jeweiligen Umsetzung Unterstützung leistet, ist begrüßenswert. Selbstverständlich werden wir darauf setzen.

§ 6, Aufgaben des Landesamtes. Dazu ist festzuhalten, dass die Implementierung des LSJV als zuständige Beratungs- und Prüfbehörde aufgrund der fachlichen Geeignetheit und der inhaltlichen Expertise die naheliegende Lösung ist. Da es sich bei den an dieser Stelle genannten Aufgaben des LSJV sowie gemäß § 7 Abs. 2 um sensible und relevante Fragestellungen handelt, ist auch deswegen eine angemessene und bedarfsgerechte Personalisierung notwendig.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine persönliche Bemerkung, da ich in meinem früheren Leben mit dem LSJV viel zu tun hatte: Ich glaube, dass es wirklich absolut notwendig ist, an dieser Stelle darauf zu achten.

§ 8, Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung. Hier kann ich auf die grundsätzlichen Bemerkungen und die Einlassungen zu den §§ 1, 2 und 3 verweisen.

§ 9, Evaluation. Die Evaluation der entstehenden Kosten und Strukturen ist begrüßenswert. Die Lebenshilfe Mainz-Bingen gGmbH wird sich hieran selbstverständlich gerne beteiligen.

§ 11, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung. Diese Vorschrift dient der innovativen Qualitätssicherung und versetzt die Anbieter in die Lage, entsprechende Modelle zu konzipieren und umzusetzen.

§ 12, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung. Das ist die letzte Vorschrift, zu der ich mir eine Stellungnahme erlauben habe. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind gerade im Bereich der Eingliederungshilfe ein absolut relevantes Thema, das eine kritische und konstruktive Betrachtung verdient. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen dabei als beratende Unterstützer für die Leistungserbringer dienen sowie die Dienstleistungen kontrollieren.

Diese Schnittstelle erfordert ein gegenseitiges Vertrauen. Eine Prüfung der Leistungserbringer im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung steht nach Einschätzung meines Unternehmens und auch von mir persönlich dieser Vertrauensstellung nicht im Wege. Im Gegenteil fungiert ein effizientes Controlling als vertrauensbildende Maßnahme mit Blick auf die Menschen mit Behinderungen und kann im Wettbewerb der Anbieter hilfreich sein.

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Nicht zuletzt sind die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, den Einsatz von Steuergeldern zu überprüfen. Von daher sehe ich an dieser Stelle kein Problem.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Herr Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer
Vorsitzender der LIGA-Kommission Behindertenhilfe und Psychiatrie, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.

Karl-Ludwig Hundemer: Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hat zusammen mit dem Bund der freien Anbieter in Rheinland-Pfalz bereits zum Entwurf für ein Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz des Ministerrats vom Februar dieses Jahres sehr ausführlich Stellung genommen. Da der jetzt dem Landtag vorgelegte Entwurf für uns nur marginal davon abweicht, haben wir unsere Stellungnahme lediglich durch für uns wichtige Anmerkungen ergänzt. Beides liegt Ihnen in Schriftform vor.

Ich erlaube mir heute, auf zwei Punkte näher einzugehen, von denen wir meinen, dass sie nicht allein für das jetzt vorliegende AGBTHG von Bedeutung sind, sondern für die Entwicklungen in der Sozialgesetzgebung in unserem Land insgesamt.

Erster Punkt. Der Gesetzgeber des BTHG verfolgte von Anfang an zwei sehr unterschiedliche Ziele, die sich für uns jedoch dem Grunde nach gegenseitig widersprechen. Zum einen wollte man ein modernes Leistungsrecht, das personenorientiert die selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen mit Behinderungen ermöglicht, zum anderen sollen die Ausgaben schrittweise eingedämmt bzw. insgesamt zurückgeführt werden.

Eine solche Gleichung mag vielleicht bei der Industrie aufgehen; da kennen wir das: höhere Produktionsleistung bei gleichzeitiger Kostenreduzierung. Im Sozialbereich kann das schlichtweg nicht funktionieren. Wer für Menschen mit Behinderungen eine bessere Lebensqualität will – ich denke, das wollen wir alle hier –, der muss dafür auch die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Um dennoch zumindest vordergründig die Kosten der Eingliederungshilfe zu verringern, geht das BTHG hin und fraktioniert die Leistungen nach Fachleistungen und Existenzsicherung, die wiederum unterschiedlichen Sicherungssysteme zugeordnet werden. Das ist eine scheinbare Kostenreduzierung in der Eingliederungshilfe; die gesamtwirtschaftlichen Aufwendungen werden ausgeblendet.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung geht dabei noch einen Schritt weiter – wir haben es jetzt schon mehrfach gehört –: Er fraktioniert auch noch die Kosten der Eingliederungshilfe, indem er die Trägerschaft einerseits dem Land und andererseits den Kommunen zuordnet. Er stellt dazu die für uns geradezu abenteuerlichen Thesen auf, so in der Begründung: An den Leistungsausgaben wird sich künftig nichts ändern. Ein Zitat aus der Drucksache lautet: Für die Leistungserbringer sind keine finanziellen Mehrbelastungen erkennbar.

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände und des bpa als Leistungserbringer kann ich Ihnen in Euro und Cent vorrechnen, was schon heute allein für die Umstellung des Vergütungssystems an Mehrkosten bei den Leistungserbringern anfällt und was allein schon die individuellen Berechnungen im sogenannten gemeinschaftlichen Wohnen, wie man künftig euphemistisch die bisherige stationäre Unterbringung nennt, an Kosten verursacht. Das gilt in Zukunft für jeden individuellen Hilfeplan.

Völlig vergessen wird, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bereits eingerichteten unabhängigen Teilhabeberatung, die zum größten Teil von den Wohlfahrtsverbänden gemeinsam mit den Organisationen der Selbsthilfe getragen wird, nicht nur für Gotteslohn arbeiten, auch nicht bei der Caritas. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Die Wohlfahrtsverbände begrüßen ausdrücklich die Umstellung auf ein personenzentriertes Leistungsrecht. Wir erwarten vom Gesetzgeber aber auch die Ehrlichkeit und die Transparenz, dass dieser sozialpolitische Fortschritt nicht zum Nulltarif bei den Beteiligten zu haben ist.

Zweiter Punkt. Dieser Punkt bezieht sich auf die Ausgestaltung der nach § 94 BTHG vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft, die wir im Grundsatz ebenfalls für wichtig halten. Auch hier geht der Entwurf der Landesregierung gleich mehrfach über die Vorgaben des BTHG hinaus. Das betrifft bereits die Zusammensetzung. Mit dem klaren Übergewicht aufseiten der Kostenträger wird das in der Sozialpolitik bisher geltende Gleichgewicht im sozialpolitischen Dreiecksverhältnis faktisch geschafft.

**20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –**

An die Stelle einer notwendigen fachlichen Qualität der Teilnehmenden tritt ein überaus kompliziertes Verfahren, das Gendergerechtigkeit garantieren soll. Dieses Gremium soll dann unter anderem – so steht es auch im BTHG – die Strukturen der Eingliederungshilfe weiterentwickeln. Da wiederum heißt es in der Begründung der Landesregierung: Das ist verbindlich umzusetzen.

Hier stellt der Gesetzentwurf den Grundsatz der Subsidiarität geradezu auf den Kopf. Die Leistungserbringer werden so zu reinen Dienstleistern degradiert. Nicht das Leistungsvermögen der unteren Ebene wird gefördert, sondern staatliche Vorgaben diktieren die zu erbringenden Dienste der freien Träger.

Wir als Wohlfahrtsverbände werden uns bei unserem Dienst an Menschen in Not auch weiterhin mit allen Kräften dafür einsetzen, dass dabei das sozialpolitische Dreiecksverhältnis von Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern im Gleichgewicht bleibt und dass der Grundsatz der Subsidiarität das soziale Handeln in unserem Land bestimmt. Gleiches erwarten wir auch von Ihnen als Gesetzgeber des AGBTHG.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Rückfragen.

Herr Professor Dr. Siegfried Jutzi

Prof. Dr. Siegfried Jutzi: Meine Damen und Herren! Bevor ich mich zur Sache äußere, möchte ich darauf hinweisen, dass ich zu verschiedenen Fragen des Gesetzentwurfs als Gutachter bzw. Berater für das Sozialministerium tätig war und noch bin. Selbstverständlich habe ich diese Tätigkeit unabhängig ausüben können, was gerade meiner Aufgabenstellung entsprach. Es ging und geht mir nicht darum, irgendetwas in der Vergangenheit Liegendes zu verteidigen, sondern ich sollte beraten und verfassungsrechtlich bewerten, was von den künftigen möglichen Modellen und Regelungsweisen zu halten ist.

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich zu den Kernfragen des Gesetzentwurfs bereits Stellung genommen. Mit Rücksicht auf die Zeitplanung möchte ich nur einen wichtigen Punkt ansprechen, nämlich den der Konnexität. Dabei werde ich mich natürlich an der wichtigen Entscheidung des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2015 orientieren.

Das Konnexitätsprinzip ist zunächst geprägt durch das Verursacherprinzip; darauf hat der Präsident des Rechnungshofes bereits hingewiesen. Es setzt ein Tätigwerden des Landes voraus, welches bei den Kommunen Mehrbelastungen auslöst. Ein bloßes Beibehalten einer Zuständigkeit ist also konnexitätsrechtlich irrelevant. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung des Landes, allein wegen einer Kostenfolgen auslösenden inhaltlichen Änderung des Bundesrechts neu über eine bestehende Zuweisung einer Aufgabe zu entscheiden.

In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass das Kostendeckungsprinzip gleichzeitig nach dem Konnexitätsausführungsgesetz spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kostenfolgen auslösenden Norm wirksam werden soll. Das bedeutet nach der Rechtsprechung unseres Verfassungsgerichtshofs auch „einmalig“, also lediglich einmal zu Beginn der Aufgabenübertragung oder -ausgestaltung durch das Land.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geht davon aus, mit dem neuen AG SGB IX werde ein neues Gesetz geschaffen und es bestehe ein eigener Entscheidungsspielraum des Landes für die Regelung des Trägers der Eingliederungshilfe, die nunmehr Rehabilitationsrecht sei. Das trifft im Kern zwar zu, besagt jedoch lediglich, dass eine Konnexitätsrelevanz der neuen Regelungen besteht.

Nicht gefolgt werden kann jedoch der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft, es handele sich bei der Eingliederungshilfe um eine völlig neue Aufgabe. Es könne daher nicht – so ist dort lesen – von einer Tradition gesprochen werden, die lediglich fortgeführt werde. Die Aufgabe der Eingliederungshilfe wird lediglich, wenn auch grundlegend, neu strukturiert. Sie entfällt aber nicht; sie wird weiterhin Eingliederungshilfe sein und auch so genannt.

Der Streit scheint mir im Übrigen müßig zu sein. Selbst wenn wir eine völlig neue Aufgabe annehmen, wäre im Rahmen der Prüfung der Mehrbelastung der Kommunen die bisher bestehende Belastung durch die nun weggefallene – alte – Aufgabe als Entlastung zu berücksichtigen. Das entspricht auch dem Konnexitätsausführungsgesetz. So sind zum Beispiel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch Ausgabe-einsparungen an anderer Stelle zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Belastungen und Entlastungen können sogar an anderer Stelle gegengerechnet werden. Dieser Streit wirkt sich demnach nicht aus.

Fraglich ist jedoch, wie eine eventuelle Mehrbelastung der Kommunen aufgrund der Komplexität der Neuordnung zu ermitteln ist. Die Landesregierung erkennt im Gesetzentwurf die Konnexitätsrelevanz ausdrücklich an, gelangt jedoch zu dem Ergebnis, es werde aufgrund der bisherigen Erkenntnisse nicht zu einer Mehr- bzw. minder Belastung der betroffenen Gebietskörperschaften kommen.

Sie räumt jedoch auch Unsicherheiten bei ihrer Annahme ein. Ursächlich hierfür ist zum einen, dass es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gelungen ist, valide Daten von den Kommunen zu den Kosten für minderjährige und volljährige Leistungsberechtigte zu erhalten. Außerdem dürften die belastungsmäßigen Auswirkungen der kraft Bundesrechts vorgesehenen personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe kaum plausibel vorhergesehen werden.

Mit anderen Worten: Jede Vorhersage wiese eine größere Ungenauigkeit auf als eine Wetterprognose bei instabiler Wetterlage. Auf Bundesebene wird das offenbar ähnlich gesehen. Dort soll nach Art. 25

Abs. 4 Bundesteilhabegesetz wie auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Evaluation mehr Klarheit bringen, was ja auch angestrebt wird.

Damit hat die Landesregierung unter Konnexitätsaspekten meines Erachtens das verfassungsrechtlich Notwendige getan. Sie hat zudem über das Einmaligkeitsgebot der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinausgehend weitere Schritte angekündigt, die eine eventuelle Fehleinschätzung korrigieren könnten. Außerdem hat sie wegen der Besonderheit der Fallgestaltung zudem ihre Bereitschaft erklärt, eventuelle Mehrbelastungen auch rückwirkend ausgleichen zu wollen. Schließlich ist das Sozialministerium weiterhin bemüht, im Rahmen von Konsensgesprächen zu einem auch von der kommunalen Seite akzeptierten Ergebnis zu gelangen.

Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung zur Vorlage 17/3845 des Landesrechnungshofs. Die dort aufgeworfene Frage lautet, ob bei einer grundsätzlichen Aufgabenzuweisung für Minderjährige der Wegfall der Kostenverpflichtung für ambulante Leistungen ab Volljährigkeit herangezogen werden könnte, und welche Kostenhöhe berücksichtigt werden müsste.

Der erste Teil der Frage beantwortet sich bereits aus dem eingangs von mir Gesagten: Belastungen und Entlastungen können gegengerechnet werden, egal wo. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welche Kostenverschiebungen des Art. 49 Abs. 5 in welcher Höhe zu berücksichtigen sind. Bei engem Verständnis des Verursacherprinzips wäre lediglich der durch das Land infolge der Veränderung des Verwaltungstyps – also Auftragsangelegenheit statt Pflichtaufgabe – und der Unterscheidung von Minderjährigen und Erwachsenen verursachte Anteil an der Mehrbelastung einzusetzen in der Verschiebung, die durch die Systemänderung zustande kommt.

Wären dem Land wegen der neuen Zuständigkeitsabgrenzungen auch die Mehrbelastungen zuzurechnen, die infolge des bundesrechtlich veränderten materiellen Rechts ausgelöst werden – was freilich dem Verursacherprinzip nicht so ganz entsprechen würde, wie es von der Verfassung auch gewollt ist –, wären auch diese Folgen als durch das Land verursacht anzusehen. Wie der Verfassungsgerichtshof in einer solchen Fragen entscheiden würde, das vermag ich nicht vorherzusehen. Der Fall, auf den ich mich beziehe, war in der Sache anders gelagert.

Unabhängig davon, selbst wenn man also der anderen Auffassung etwas abgewinnen könnte, wäre es derzeit jedoch wegen der Komplexität der Änderungen völlig ausgeschlossen, eine fundierte Kostenabschätzung vorzunehmen. Darauf hat auch der Präsident des Rechnungshofes zu Recht hingewiesen.

Daher ein letzter, mir wichtiger Hinweis: Wenn und soweit das Konnexitätsprinzip nicht greift, hilft den Kommunen in jedem Fall Art. 49 Abs. 6, der die Finanzausstattung der Kommunen betrifft, der Finanzausgleich. So hatte der Verfassungsgerichtshof in einer zu Sozialausgaben ergangenen Entscheidung bereits im Jahr 2012 die Wirkkraft der Bestimmungen deutlich verstärkt, in Abs. 6. Er hat danach in der Entscheidung des Jahres 2015 die allgemeine Finanzgarantie des Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung als selbstständige, neben dem Konnexitätsprinzip zum Zuge kommende Schutznorm zugunsten der Kommune nochmals betont, und dies gerade mit Blick auf eine Konstellation, in der die Kommunen wegen der Veränderung des Aufgabenumfanges auf Bundesebene hierauf angewiesen sind, so wie in unserem Fall.

Die kommunale Seite wäre daher meines Erachtens gut beraten, sich an weiteren Konsensgesprächen und der späteren Evaluation, deren Vorbereitung schon geraume Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelung beginnen müsste, intensiv einzubringen. Dies würde am ehesten dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz eines interorganfreundlichen bzw. eines gemeindefreundlichen Verhaltens gerecht, das nicht eindimensional, sondern wechselseitig Pflichten zwischen Land und Kommunen begründet. Nur so kann das Land seiner Schutzpflicht gerecht werden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau Eva Dittmann M.A.
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)

Eva Dittmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst herzlich dafür bedanken, dass wir als Institut für Sozialpädagogische Forschung hier die Gelegenheit bekommen, an der Anhörung teilzunehmen.

Ich möchte im Folgenden vorrangig auf einen Teilaspekt des AGBTHG eingehen. Ich fokussiere mich in meinem Beitrag auf die Perspektive der Kinder, Jugendlichen und Familien. Das ist wichtig aus folgendem Grund – das wissen Sie –: In der Bundesverhandlung zum BTHG wurde die Perspektive junger Menschen bewusst ausgeklammert, weil man davon ausgegangen ist, dass es im parallel verlaufenden Beratungsprozess zum SGB VIII einen Niedergang findet.

Wir alle wissen, dass der Reformprozess zum SGB VIII nicht beendet wurde; das heißt, wir befinden uns jetzt in einer Situation, wo sich das BTHG in den Ausführungen der Länder befindet, allerdings unter Ausklammerung der Perspektive junger Menschen. Das ist insofern problematisch, als die Zielgruppe der jungen Menschen zwar quantitativ im Vergleich zu den Erwachsenen eine kleinere Zielgruppe darstellt, wir aber in den letzten Jahren Dynamiken in dieser Zielgruppe sehen sowie zusätzlich in den statistischen Erfassungen, die wir im Institut vornehmen, eine stetige Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen feststellen.

Ich fokussiere mich daher in den weiteren Ausführungen auf die Frage nach der Neugliederung der Trägerschaft, die im AGBTHG vorgesehen ist. Außerdem möchte ich auf die Frage eingehen, welche Umsetzungs- und Gestaltungsanforderungen damit einhergehen, sollte der Gesetzentwurf so, wie derzeit vorgesehen, beibehalten werden.

Ich möchte voranstellen, dass der Gesetzentwurf eine sehr schwierige Ambivalenz enthält: Er folgt entlang der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zwar der geforderten Auflösung der Separierung aufgrund von Behinderungsarten und schlägt eine gemeinsame Verortung junger Menschen mit und ohne Behinderungen in einer gemeinsamen Zuständigkeit vor, in vorliegendem Fall in kommunaler Zuständigkeit. Das ist hinsichtlich des propagierten neuen Behinderungsbegriff und der stärkeren Orientierung an einem persönlichen, individuellen Bedarf nachvollziehbar.

Der Gesetzentwurf verkennt dabei jedoch die weitreichenden Umsetzungsanforderungen, die damit einhergehen. Die Neustrukturierung der Trägerschaft ist aus unserer Sicht mehr als ein reiner Zuständigkeitswechsel; denn was hier vorgeschlagen und geplant ist, bedeutet tatsächlich eine weitreichende Richtungsentscheidung. Diese Richtungsentscheidung geht mit organisatorischen, inhaltlich fachlichen sowie finanziellen Veränderungen einher, die benannt und transparent miteinander verhandelt werden sollten.

Die Bedenken, die in den unterschiedlichen Stellungnahmen geäußert werden, sind nachvollziehbar. Dabei ist mir wichtig, zu sagen: Die Bedenken, die hier genannt werden, gehen nicht grundsätzlich gegen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention oder des Inklusionsgedankens. Hier gibt es einen breiten Konsens. Die Voraussetzungen jedoch, die mit der Umsetzung einhergehen, sind sehr vielschichtig, angefangen bei zusätzlichem Personalbedarf, der notwendig wird, über weitreichende Qualifizierungsprozesse sowie neue Arbeitsstrukturen innerhalb und außerhalb der Verwaltung, gegebenenfalls mit neuen Kooperationspartnern, die anzustreben sind.

Ungelöste Schnittstellenprobleme zwischen Sozialleistungssystemen werden aus unserer Perspektive durch die angedachte Regelung nicht obsolet, sondern sie werden verlagert; mitunter kommen auch neue hinzu. Als Beispiel kann das neue Abgrenzungskriterium des Alters angeführt werden, das genannt wird, um die Trägerschaft neu zu strukturieren. Ich verweise dabei auf unsere Stellungnahme und gehe jetzt nur kurz darauf ein.

Aus unserer Perspektive ist die Trennung nach dem Alter – Volljährigkeit und Minderjährigkeit – nicht unstrittig; denn hier werden gesetzliche Leistungsansprüche verknüpft mit einer Altersgrenze, die den Bedarfslagen junger Menschen in ihrer Lebensrealität nicht gerecht wird. Positiv ist, dass die Altersgrenze erweitert wird im Hinblick auf die Vollendung des Schulbesuchs. Dadurch werden jedoch nicht

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

alle Widersprüche und Übergangsschwierigkeiten aufgelöst, zumal die Altersgrenze nicht konsequent eingehalten wird, so beispielsweise bei der Unterstützungsleistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Des Weiteren wird mit Blick auf eine kommunalisierte Trägerschaft die Frage diskutiert: Wenn eine kommunale Zuständigkeit erfolgt, gibt es dann kommunale Disparitäten im Hinblick auf die Inanspruchnahme, Leistungsgewährung und -hilfe bei der Durchführung? Hat das negative Auswirkungen auf ungleiche oder gleichwertige Lebensverhältnisse?

Es gibt Argumente, die dafür sprechen, und solche, die dagegen sprechen. Es besteht die Gefahr, dass es aufgrund unterschiedlicher Finanzausstattungen in den Kommunen und der unterschiedlichen politischen Schwerpunktbildungen zu unterschiedlichen Ausprägungen in den Kommunen kommen kann. Besonders herausgefordert sind hierbei kleinere Ämter, die für die erforderlichen Planungs- und Steuerungsressourcen, die für den Umbau einer sozialen und bedarfsgerechten Infrastruktur notwendig werden, entsprechend Unterstützung bräuchten.

Zudem muss man berücksichtigen, dass kommunale Disparitäten gerade im Bereich der Kinder und Jugendlichen – das beste Beispiel sind die Integrationshilfen, die an Schulen gewährt werden – auch aufgrund von ungeklärten Schnittstellen mit anderen Sozialleistungssystemen entstehen, beispielsweise bei der Bildung, allen voran die Schule.

Wir wissen aus der Geschichte der Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe, die einen sehr viel längeren Transformationszeitraum in Anspruch genommen hat – hier wäre der Prozess für Rheinland-Pfalz zu verlängern –, dass die Bearbeitung von Hilfebedarfen dort am besten angegangen werden kann, wo lebensweltliche Bezugssysteme bestehen, also vor Ort, in der Kommune. Hier können Entstehungsbedingungen von umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren genauso wie soziale und erzieherische Probleme mit den sozialräumlichen Ressourcen und den Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen und ihren Familien verknüpft werden.

Kommunale Unterschiede können neben allen anderen Bedingungen – das ist sehr komplex –, aber auch aufgrund unterschiedlicher Lösungen für individuelle Hilfenkonzepte, angelehnt an individuelle Bedarfslagen, entstehen. Das gelingt allerdings nur – das ist an dieser Stelle wichtig –, wenn die kommunalen Strukturen entsprechend ausgestattet sind, um diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen.

Die Frage, die wir uns sehr ernsthaft stellen müssen, sollte der Gesetzentwurf so bleiben, wie im Moment vorgesehen, lautet: Was braucht es für die Umsetzung in der Praxis? Welche Strukturen stellt eine Bearbeitung nachhaltig sicher? – Referenzpunkte sind dabei diejenigen, die im Gesetz genannt werden: eine Orientierung an einem individuellen Bedarf, die Stärkung der Partizipation, eine Verortung im Sozialraum und vor allem: Veränderungen, die angegangen werden, dürfen nicht zulasten der Betroffenen ausfallen.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist es insofern angebracht, keine Sonder- oder Parallelstrukturen zu schaffen. Wenn es um Planungs- und Steuerungsvoraussetzungen für die Umsetzung geht, sind diese in den bestehenden Strukturen auf allen Ebenen zu berücksichtigen und zu erweitern. Von daher schlagen wir vier Punkte vor, die wir für notwendig halten.

Erstens. Wenn man bei diesem Gesetzentwurf bleibt, braucht es ein Monitoring sowie eine Berichterstattung; denn kommunale Unterschiede sind zunächst begründungsbedürftig. Es besteht eine Notwendigkeit, diese Unterschiede regelmäßig zu erfassen, sie strukturell, transparent und in einem kritischen Qualitätsdialog miteinander zu bearbeiten, in der Kommune, zwischen den Kommunen und zwischen Land und Kommunen.

Zweitens. Es bedarf einer gut gestalteten Steuerung für die Betroffenen im Einzelfall. Hier wird eine Verknüpfung von Teilhabe- und Hilfeplanverfahren vorgeschlagen. Das ist sicherlich sinnvoll. Das Hilfeplanverfahren ist ein sehr beteiligungsorientiertes Verfahren; es stärkt Partizipation etc. Das ist allerdings kein Selbstläufer. Auch hier muss man sich darüber im Klaren sein, dass diese Planungsprozesse einander angeglichen werden müssen. Das erfordert die Erarbeitung, Erprobung und die Etablierung neuer Arbeitsabläufe, also eine erhebliche Anforderung, auch Qualifikations- und Organisationsanforderungen.

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Diese Prozesse wären von Landesseite zu unterstützen. Zudem bräuchte es übergreifend Facharztstandards, die noch zu erarbeiten sind.

Drittens. Neben dem Einzelfall braucht es auch eine übergreifende Steuerung und Planung. Die Verknüpfung von Planungsverbänden und Jugendhilfeplanung wird im Gesetzentwurf angesprochen. Auch das ist sicherlich eine sinnvolle Idee. Hier besteht die Möglichkeit, bereits bestehende übergreifende Planungsstrukturen in der Jugendhilfe anzuknüpfen, auch vor dem Hintergrund, der Herausforderung der Versorgung des ländlichen Raums zu begegnen und kleineren Ämtern in ihrer Planung der Verantwortung entgegenzukommen.

An der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen, die hier auch in die Verantwortung genommen werden, muss man innerhalb der Kommune, aber auch übergreifend Planungsstrukturen miteinander vernetzen. Auch hier gilt: Das ist kein Selbstläufer. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe bedarf es einer angemessenen Ausstattung, angefangen bei der Zurverfügungstellung von Personalressourcen bis hin dazu, dass die Menschen, die in den Ämtern tätig sind, diese Zeiten auch zur Verfügung gestellt bekommen. Man muss berücksichtigen, dass die Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz sehr heterogen ausgestaltet ist und überdies nicht überall flächendeckend gewährleistet ist.

Uns muss im Hinblick auf die Umsetzung der neu strukturierten Trägerschaft bewusst sein: Je breiter das Aufgabenspektrum, je begrenzter die öffentlichen Mittel, desto notwendiger werden qualifizierte Planungen und Steuerungen sowie Qualitätsentwicklung.

Viertens. Wir möchten gerne anregen, dass im Zuge der gesetzlichen Veränderungen auch Gremienstrukturen angepasst und erweitert werden. Hier wäre beispielsweise vorzuschlagen, dass der Landesjugendhilfeausschuss sowie alle kommunalen Jugendhilfeausschüsse Vertreterinnen und Vertreter der Eingliederungshilfe sowie der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen mit aufnehmen. Das sind die Orte, wo in der Kommune Steuerungsaspekte politisch debattiert werden.

Aus unserer Perspektive ist es sehr wichtig, im Sinne der Beteiligung der Betroffenen sicherzustellen, dass sie bei Schwierigkeiten und Problemen der Umsetzung der Hilfe eine Anlaufstelle finden. Wir empfehlen daher die flächendeckende Einführung von ombudschäftlichen Strukturen. Diese gibt es bereits in der Kinder- und Jugendhilfe, angesiedelt bei der Bürgerbeauftragten. Hier wäre das Aufgabenspektrum mit der neuen Zielgruppe entsprechend zu erweitern. Zudem ist es sicherlich angebracht, kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz mit ombudschäftlichen Strukturen auszustatten, um jungen Menschen, ihren Eltern und Familien Unterstützung, Information und Hilfestellung bei der Umsetzung ihres Rechts zuzusichern.

Abschließend möchte ich noch sagen: Sie sehen, dass dieser Umsetzungsprozess aus unserer Perspektive mit vielen Voraussetzungen verbunden ist und die Notwendigkeit besteht, diesen Prozess, sollte es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf bleiben, zu begleiten, und zwar in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren, das auch beinhaltet, dass man sich sehr ehrlich die zu erwartenden Umstellungsmehrkosten etc. transparent angeschaut und miteinander verhandelt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Vielen Dank, Frau Dittmann. Damit kommen wir zum letzten Vortrag. Herr Müller, ich gebe Ihnen das Wort. Bitte schön.

**Geschäftsführender Direktor des Landkreistags Herr Burkhard Müller
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz**

Burkhard Müller: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich darf sprechen für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, mithin für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz. Eingangs möchte ich erwähnen, dass ich damit zugleich Kommunalschulden in Höhe von 12 Milliarden Euro repräsentiere, mit Kassenkrediten in Höhe von 6,7 Milliarden Euro.

Die Situation ist für uns desolat. Wir haben deshalb im Jahr 2012 eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz erstritten, die auch der vom Sozialministerium beauftragte Gutachter eben erwähnt hat. Vor dem Hintergrund der Zitate, die gleich noch folgen werden, darf ich unsere Grundsatzforderung noch einmal deutlich machen. Wir haben schon sehr scharfe Kritik an dem Referentenentwurf geübt.

Die marginalen Änderungen, wie sie auch von meinen Vorrednern schon erwähnt wurden, haben für uns keinen Anlass geboten, von den kritischen Äußerungen abzuweichen. Unsere zentrale Forderung ist nach wie vor, dass das Land die gesamte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Träger übernimmt, sie mit eigenem Personal administriert, die eigenen Entscheidungen und die Steuerungsentscheidungen des Landes auch mit eigenem Personal administriert und vollumfänglich die Kosten für die Teilhabeleistungen übernimmt.

Die Situation ist heute genauso wie damals im Jahr 2012. Ich zitiere auf Seite 20 des besagten Urteils in dem Fall des Landkreises Neuwied gegen das Land Rheinland-Pfalz:

Danach steht zur Überzeugung des Verfassungsgerichtshofs fest, dass die signifikant hohen Sozialausgaben maßgeblich zur finanziellen Schieflage der Kommunen im Jahr 2007 beigetragen haben. Dieser Zusammenhang wird von keinem der im vorliegenden Verfahren Beteiligten in Abrede gestellt.

Auf Seite 20 unten heißt es: Gegen den Vortrag des Landkreises Neuwied – jetzt beginnt das Zitat –

... kann das Land mit Erfolg nicht entgegenhalten, die Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung folgten ganz überwiegend nicht aus Landes-, sondern aus Bundesgesetzen. Denn das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel umfassend, also auch in Bezug auf bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen zu sichern.

Weiter geht es auf Seite 21:

Das Land wiederum ist verpflichtet, die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen.

Jetzt kommen wir zum Hintergrund unserer kritischen Haltung und unserer Forderung auf vollständige Übernahme der Eingliederungshilfe durch das Land. Ich zitiere, Seite 32:

Vielmehr hat das Land vor dem Hintergrund der hohen Soziallasten aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit die Grunddotations der Kommunen anzuheben

– im kommunalen Finanzausgleich; das ist eine Anmerkung von mir; wir kämpfen bis heute ergebnislos dagegen, dass mehr Landesmittel in den KFA kommen –

und auf diese Weise einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise zu leisten.

Der nächste Satz ist der allerwichtigste; ich zitiere:

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Daneben bleibt es dem Land unbenommen, auf die festgestellte Unterfinanzierung der Kommunen auch durch eine Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite zu reagieren, beispielsweise durch Aufgabenrückführung ...

Die Aufgabenrückführung ist ein zentraler Punkt unserer Forderungen. Sie ist allein begründet in der desolaten finanziellen Lage. Wenn Politik bei Auftritten vor Behindertenverbänden – aus meiner Sicht zutreffenderweise – sagt: „Das, was hier geschieht, ist ein Paradigmenwechsel“, auch in den Einbringungsreden, und dazu übergeht, zu sagen: „Hier machen wir etwas Gutes“ – das ist völlig unbestritten –, dann aber beim Ausführungsgesetz so tut, als wäre nichts geschehen, nach dem Motto: „Macht ihr mal die 18-Jährigen alleine, bezahlt es auch alleine; die über 18-Jährigen könnt ihr auch machen, mit eigenem Personal, dafür bekommt ihr aber nichts“, und wir werden dann noch damit „belohnt“, dass wir uns zu 50 % an den Kosten zu beteiligen haben, dann kann ich das nicht mehr begreifen.

Wir haben im Vorfeld von vielen Stellen gehört, dass entgegen der Ansicht der Landesregierung das Bundesteilhabegesetz viel Geld kosten wird. Wir kennen Berechnungen anderer Länder, die für Rheinland-Pfalz hochgerechnet davon ausgehen, dass sie alleine dadurch 60 Millionen Euro bis 70 Millionen Euro pro Jahr mehr aufwenden müssen.

Die große Lösung – das hat meine Vorrednerin bereits angesprochen – ist im Bund gescheitert. Hier aber ist sie implementiert; hier werden die Kommunen als Experimentierer benutzt. So viel zu diesen Punkten.

Ich möchte noch auf den guten Rat von Professor Jutzi eingehen, dass wir das eben machen müssen und die Gespräche angehen sollten. Herr Professor Jutzi, es war nicht das von Ihnen repräsentierte Haus als Gutachter, das um die Gespräche nachgesucht hat, sondern das waren wir. Es hat lange gedauert, bis es zu diesen Gesprächen kam. Der gute Rat verpufft insofern. Wir haben bisher nicht ein einziges Angebot vorliegen, welches uns dazu bewegen würde, von dieser kritischen Haltung Abstand zu nehmen.

Vielen Dank! – Ich hoffe, ich habe die Zeit eingehalten.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Ich habe nicht nachgeschaut, aber ich bedanke mich für Ihren kompakten, aber dennoch ausführlichen Vortrag.

Vielen Dank, meine Damen und Herren. Ich denke, das Ganze war für uns sehr aufschlussreich und diente als Ergänzung zu den Gutachten, die wir erhalten haben. Wir können jetzt in die Fragerunde einsteigen; denn wir wollen ja eher Fragen stellen und Informationen generieren als debattieren. Insofern gebe ich jetzt den Ring frei, um es so lax zu sagen. Frau Thelen darf beginnen. Bitte schön.

Abg. Hedi Thelen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich danke zunächst für die sehr differenzierten und zum Teil wirklich eindringlichen Darstellungen und Bewertungen des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Ich möchte mit meinen Fragen zunächst bei der Betroffenheit der Hilfebedürftigen beginnen, vor allen Dingen bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 18 Jahren, die behindert sind, und die in Zukunft von den Kommunen bearbeitet werden sollen. Wir haben zum Schluss von Herrn Müller noch einmal die dramatische Finanzsituation geschildert bekommen. Es ist meiner Meinung nach wichtig, sie im Hinterkopf zu haben.

Deshalb möchte ich an die Vertreter der Behindertenhilfe – auch an Herrn Dietz, selbst wenn er seine Ausführungen aus unternehmerischer Sicht getätigt hat; ich denke, ihm sind die Problematiken hinreichend bekannt – sowie an Herrn Hundemer und Frau Dittmann die Frage zurückgeben: Wie sehen Sie die künftige Möglichkeit, bedarfsgerecht, individuell und qualitativ für Jugendliche, für junge behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz unter diesen Gegebenheiten Hilfe zu leisten? Wo sehen Sie in dem Wechsel der Zuständigkeit die Probleme, wie sie sich aus heutiger Sicht bei den Betroffenen ganz unmittelbar niederschlagen können?

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Ich bitte zunächst Herrn Dietz, zu antworten.

David Dietz: Dann antwortet Herr Dietz sehr gerne. Liebe Frau Thelen, Sie wissen, mir ist auch die kommunalpolitische Perspektive nicht ganz fremd. Auf dieses Glatteis werde ich mich heute jedoch nicht begeben, sondern in der Rolle bleiben, für die ich laut Namensschild hier bin.

Ich hatte es vorhin schon einmal dargestellt: Ich halte es in der Tat für schwierig, auch mit Blick aus der Unternehmerperspektive; das heißt, auch mit Blick auf diejenigen, die unsere Kundinnen und Kunden sind. Wir haben natürlich auch ein paar Jugendliche bei uns. Es ist generell schwierig, wenn wir keine klare Aufteilung haben, wenn wir also zu unterschiedlichen Stellen gehen müssen, um Fragestellungen zu erörtern.

Ich halte es in der Tat für schwierig, weil ich auch jetzt schon mit den Kostenträgern zu tun habe und wir gemeinsam mit den Kostenträgern prüfen: Wie kann etwas sozusagen in vorauseilendem Gehorsam organisiert werden? Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen: Die sind auch nicht so richtig glücklich. Herr Müller hat die Situation sehr eindrucksvoll dargestellt.

Ja, es wird schwierig. Das Petitum war eindeutig, und auch von meiner Seite kann ich sagen: Anders wäre besser.

Karl-Ludwig Hundemer: Die Problematik ist für uns nicht primär der Wechsel der Zuständigkeit. Wir haben entsprechende Erfahrungen mit der bisherigen Aufteilung in stationär und ambulant, und wir haben erlebt, wie schwierig es ist, wenn die ambulante Versorgung, die bei den Kommunen lag, in den verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich gehandhabt wurde, was wiederum zur Ungleichheit in der Behandlung führte. So etwas befürchten wir auch für den anstehenden Wechsel.

Darüber hinaus haben wir gerade in den Wohlfahrtsverbänden viele Großeinrichtungen, wo es Menschen mit Behinderungen aus unterschiedlichen Gebietskörperschaften gibt; oder auch unsere Schulen, die oft die Kinder mit Behinderungen aus einer ganzen Region zusammenbringen.

Jetzt ist alles einzeln zu verhandeln, auf jede Person hin. Das erzeugt einen Riesenaufwand an Bürokratie, der zum einen viel Geld kostet, das angeblich gar nicht gebraucht wird. Noch wichtiger jedoch – das hat Frau Dittmann sehr gut herausgearbeitet –: Es geht um eine neue Qualität. Und wer will diese

Qualität in einem solchen Umfang gewährleisten, bei nicht geklärter Personalsituation und nicht geklärter Finanzsituation?

Eva Dittmann: Ich möchte noch etwas ergänzen zu dem, was Sie gesagt haben. Eingangs hatte ich Ihre Frage so verstanden, wie überhaupt eine bedarfsgerechte individuelle Hilfestellung gelingen kann. Da ist es aus meiner Perspektive hilfreich, die angedachten Verknüpfungen zu vollziehen; beispielsweise die Verknüpfung von Hilfeplanung und Teilhabeplanung. Das Hilfeplanverfahren aus der Kinder- und Jugendhilfe ist ein sehr beteiligungsorientiertes Verfahren, in dem ressourcenorientiert gemeinsam mit dem jungen Menschen und der anhängenden Familie und dem sozialen System geschaut wird, was notwendig ist, um eine Unterstützungsleistung zu gewähren.

Das Teilhabeverfahren sieht etwas Ähnliches vor. Die Verknüpfung ist an dieser Stelle tatsächlich sinnvoll. Das ist aus meiner Perspektive die Antwort auf die Frage, wie es gelingt, so etwas in einem individuellen Verfahren sicherzustellen. Dazu brauchen Sie – und das ist sehr wichtig –, wenn Sie individuell hergeleitet haben, was an Unterstützung notwendig ist, eine entsprechende Infrastruktur – darauf hat mein Vorredner gerade bereits hingewiesen –, damit diese Hilfe gewährleistet werden kann.

Da ist es tatsächlich so, dass wir aus den genannten Gründen in den Kommunen Unterschiede sehen. Hier braucht es eine Unterstützung. Im Gesetzentwurf ist niedergelegt, dass das Land darauf hinwirken soll, diese Infrastruktur weiter zu befördern und auszubauen. Da gibt es in der Tat Unterschiede.

Sie hatten noch einen zweiten Punkt angefragt, nämlich das Alterskriterium als Abgrenzung zur Neustrukturierung der Trägerschaft. Dieses Kriterium ist nicht unkritisch. Hier wird die Altersgrenze bei 18 Jahren gesetzt, also vom jugendlichen Alter hinüber in den Erwachsenenstatus. Wenn Sie sich aktuelle Berichterstattungen – die letzte, sehr ausführliche ist der 15. Kinder- und Jugendbericht – dazu anschauen, dann stellen Sie fest: Es wird ganz klar, dass Ereignisse im Leben eines jungen Menschen, die einen Übertritt ins Erwachsenenleben konstituieren, im Altersraum zwischen 20 und 28 Jahren liegen.

Nicht umsonst ist die Jugendhilfe auf jeden Fall bis 21 Jahren zuständig, in Ausnahmefällen auch bis 27 Jahren. Das geschieht mit Blick auf die Lebenssituation junger Menschen. An dieser Stelle ist das Alterskriterium, gesetzt bei der Grenze von 18 Jahren, ausgesprochen schwierig. Es gibt einen Übergang, einen Bruch, und der muss verantwortungsvoll von den Trägern organisiert werden. Das ist ganz entscheidend.

Abg. Daniel Köbler: Zunächst vielen Dank an alle Anzuhörenden. Mein Punkt ist das mit dem Bundesgesetz sowie mit dem Ausführungsgesetz verfolgte politische Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen, und da insbesondere bei der Eingliederungshilfe eine einheitliche Leistungsgewährung. Frau Dittmann hat dazu bereits einiges ausgeführt.

Mich würden Ihre Vorschläge interessieren, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass es zu einer einheitlichen, vergleichbaren Leistungsgewährung von Menschen mit Behinderung in ganz Rheinland-Pfalz kommt. Da interessieren mich die verschiedenen Seiten. Daher möchte ich, wenn es in Ordnung ist, Herr Vorsitzender, die Frage an Frau Dittmann, Herrn Hundemer, Herrn Dietz und Herrn Müller stellen, da sie alle einen anderen Blickwinkel auf die gleiche Fragestellung haben.

Eva Dittmann: Vielen Dank für die Nachfrage. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein sehr voraussetzungsvoller Anspruch. Die eine Komponente ist, dass wir aus der Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe wissen, dass es sinnvoll ist, Hilfesysteme dort zu gestalten, wo junge Menschen leben, also in ihrer Lebenssituation vor Ort, mit den entsprechenden Verfahren, die ich vorhin bereits genannt habe.

Die zweite wichtige Komponente – das habe ich auch in meinem Statement niedergelegt –: Es gilt – und das ist entscheidend –, wenn man das Ganze so organisiert, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen, kommunale Unterschiede zu erfassen und transparent zu machen. Kommunale Unterschiede sind immer begründungsbedürftig. Sie können entstehen aufgrund von individuellen Bedarfslagen, die man individuell mit Hilfesystemen löst – vorausgesetzt, die Infrastruktur steht dafür zur Verfügung. Wenn

interkommunale Unterschiede entstehen, ist es angebracht, diese strukturell und kontinuierlich anzuschauen und zu prüfen: Was gilt es hier zu beachten? Warum gibt es diese Unterschiede, und wie müssen sie verhandelt werden?

Dafür brauchen Sie ziemlich gut ausgestattete Steuerungs- und Planungskapazitäten, die dafür zur Verfügung gestellt werden müssen. Steuerung und Planung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe funktionieren im Einzelfall, um genau zu schauen: Was braucht der einzelne junge Mensch? Sie funktionieren darüber hinaus übergreifend, wenn man Steuerungs- und Planungsstrukturen einführt, die a) in der Kommune genutzt werden können, indem sie verschiedene Fachplanungen miteinander zusammenführen, also auch die Schulentwicklungsplanung und die Städteplanung, und schauen: Warum entsteht das hier so, wie es erfasst wird? Sie brauchen b) den Dialog zwischen den kommunalen Partnern und der Landesebene, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Ein letzter Punkt. Ich muss es noch einmal wiederholen, weil es wirklich sehr wichtig ist: Es muss sichergestellt werden, dass die jungen Menschen und ihre Familien bei diesen Prozessen beteiligt werden. Dafür braucht man Strukturen. Die Einrichtung von ombudschäftlichen Stellen ist da ein ganz zentraler Punkt. So hat der Betroffene die Möglichkeit, sich an eine unabhängige Stelle zu wenden und dort mitzuteilen, wenn es Probleme gibt. Dort kann Beratung und Hilfe in Form eines Klärungsverfahrens erfolgen.

Karl-Ludwig Hundemer: Sie haben nach einem Lösungsansatz gesucht. Der ist ziemlich eindeutig. Wir erwarten, dass ein Träger der Jugendhilfe im Land etabliert wird. Wir sagen nicht von vornherein, das müsse das Land selbst sein. Die Alternative wäre ein Landschaftsverband der kommunalen Verbände. Den gibt es in Rheinland-Pfalz jedoch nicht. Einen solchen Verband zu gründen, funktioniert nicht von heute auf morgen.

Damit ist für uns die Antwort ziemlich klar. Für uns ist das Landesamt der Ansprechpartner, mit dem wir schon jetzt im Vorgriff – sozusagen in vorauseilendem Gehorsam, obwohl wir dagegen sind – auf gutem Wege zu einem Rahmenvertrag sind. Denn ist es klar: Dann hat man zumindest eine Sache. Wenn es anders kommt, müssen wir mit den Kommunen wieder neu in die Rahmenvertragsverhandlungen einsteigen. Dieser Ansatz allein garantiert die Gleichheit in der Behandlung und in der Zuwendung.

David Dietz: Vielen Dank für die Möglichkeit, dass ich mich auch noch politisch äußern darf; aber es handelt sich ja auch um eine politische Anhörung. Meine beiden Vorredner haben es im Grunde schon gesagt: Auch für mich gilt: Welche Stelle diejenige ist, an die ich mich wenden muss, ist gar nicht so wichtig.

Natürlich habe ich auch Erfahrungen mit der Ausstattung bei den kommunalpolitischen Stellen. Ich habe Erfahrungen, wie es auf dem Land aussieht, in diesem Fall beim LSJV. Von daher will ich gar keine Empfehlung abgeben, etwa einen Verband neu zu gründen, wie es Herr Hundemer gerade getan hat. Das wäre auch eine Variante. Es kostet Zeit, Geld und Nerven, so etwas auf den Weg zu bringen; es wäre aber eine Variante.

Aus Sicht eines Praktikers ist eines klar: Für uns wäre es absolut wichtig, nur einen Ansprechpartner zu haben, an denen wir uns wenden mit allen Fragen, die auftreten können. Welche Stelle das genau ist, das ist zunächst nicht das Entscheidende. Eine klare Struktur wäre jedoch sehr, sehr hilfreich.

Burkhard Müller: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, es wird Sie nicht verwundern: Ich kann regionale Unterschiede überhaupt nicht abstreiten. Sie sind da. Ich antworte darauf immer, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ein Verfassungsziel in Rheinland-Pfalz ist, aber noch kein Ergebnis. Alle beteiligten Stellen haben darauf hinzuwirken.

Sie haben den Punkt angesprochen, kommunale Unterschiede transparent zu machen. Das machen wir. Ich will Ihnen dazu ein kleines Beispiel bringen: Nehmen wir mal den Landkreis A, der finanziell nicht gut ausgestattet ist, der unter Haushaltskuratel der ADD steht. Er setzt für dieselbe Anzahl wie der Landkreis B zehn Vollzeitäquivalente für die Behindertenhilfe ein, also Sachbearbeiter.

Der Landkreis A wäre aus der Sicht meiner Mitstreiter am Tisch nicht gerade behindertenfreundlich; denn der Landkreis B hat mit derselben Anzahl behinderter Menschen und derselben Einkommensgröße 20 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Dieser Landkreis, der gut gebettet ist, ist natürlich sehr behindertenfreundlich.

Nun kommt der Kollege Berres vom Rechnungshof und sagt zum Landkreis B: Der Landkreis A macht das Ganze mit der Hälfte des Personals – euer Landkreis macht das demnächst auch. Dann kommt die ADD und sagt: Von den 20 Stellen werden jetzt 10 mit dem kw-Vermerk gekennzeichnet. Das ist die Praxis, wie wir sie erleben.

Hinzu kommt noch eine weitere Schwierigkeit: Wir bekommen kaum noch Leute in den sozialen Berufen, und das nicht nur in den Metropolregionen. Ich habe Verständnis für Sie alle, die sagen: „Das alles muss transparenter werden“, usw. Wir bekommen aber die Leute nicht. Wir bekommen sie überdies vom Land nicht bezahlt, wenn der Gesetzentwurf so beibehalten bleibt.

Das Leben in Mainz ist etwas anders als das in Bitburg-Prüm an der belgischen Grenze. Das Leben auf dem Lande ist natürlich keine Schande; so darf man das wohl ausdrücken. Wir werden immer mit unterschiedlichen Lebensverhältnissen auskommen müssen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Vielen Dank für diese Antwortrunde. Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Rommelfanger. Bitte schön.

Abg. Lothar Rommelfanger: Auch von meiner Seite vielen Dank an die Damen und Herren, die uns heute bei der Anhörung Rede und Antwort stehen. Zunächst möchte ich auf Ihre Ausführungen eingehen, Herr Müller. Ich habe Ihre Stellungnahme, die uns schriftlich vorliegt, aufmerksam gelesen.

Sie schreiben unter anderem auf Seite 3 Ihrer Stellungnahme, dass die Kommunen in der Vergangenheit 300 Vollzeitstellen geschaffen haben. Meine erste Frage lautet: Wenn man Ihrem Vorschlag folgen würde, was würde dann mit den Mitarbeitern landesweit geschehen?

Zweite Frage. Sie haben es wie einen roten Faden durch Ihre gesamten Ausführungen gezogen, dass Mehrkosten entstehen durch die zusätzlichen Aufgaben der Bedarfsplanung und der Angebotssteuerung der Standortkomponenten mit dem Land im Erwachsenenbereich. Aus meiner beruflichen Praxis weiß ich, dass schon immer Bedarfspläne erforderlich waren, bevor irgendeine betroffene Person die Bewilligung eines Eingliederungsantrags bekommen hat. Von daher weiß ich nicht, inwieweit sich hier ein größerer Bedarf an Beratung entwickeln könnte.

Daher meine konkrete Frage: Wie begründen Sie den Mehrbedarf, insbesondere wenn man bedenkt, dass in dem Ausführungsgesetz neben den Beratungen durch die Sozialämter oder durch die Kommunen auch noch die unabhängige Teilhabeberatung flächendeckend in Rheinland-Pfalz eingeführt worden ist, die auch beratend unterwegs sind, und die die Kommunen und die betroffene Person unterstützen werden?

Was mich am meisten überrascht hat, ist die Tatsache, dass Sie am Ende Ihrer Ausführungen deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass alle Gespräche, die Sie gegenüber dem Ministerium angeboten haben, nicht gefruchtet hätten. Da frage ich mich allen Ernstes, ob ich verkehrt informiert bin, ob wir aneinander vorbeireden oder ob wir uns missverstanden haben. Ich habe gesehen, dass Anregungen, die in den Gesprächen von Ihrer Seite aufkamen, zum Beispiel zur Evaluation, wahrgenommen wurden. Das Ministerium hat das Signal an Sie gesandt, dass das Land bereit ist, für den Fall, dass Mehrkosten festgestellt werden sollten, den Kommunen einen guten Schritt entgegenzukommen. Daher komme ich zu einer unterschiedlichen Auffassung, inwieweit die Gespräche gefruchtet haben und inwieweit das Land auf Ihre Eingaben eingegangen ist. Das erschließt sich mir im Moment nicht.

Darüber hinaus gibt es noch einen weiteren Punkt, den ich gerne ansprechen möchte. Sie haben immer wieder die hohen administrativen Kosten angesprochen. In unserem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit der Bildung von regionalen Planungsverbänden. Sie kritisieren, das Land würde durch die Schaffung solcher Verbände möglicherweise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingreifen.

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Frau Dittmann, ich habe Ihre Ausführungen auch so gelesen, dass gerade Sie solche Planungsverbände begrüßen würden. Auch ich verspreche mir davon Synergieeffekte, wenn auf kommunaler Ebene solche Verbände geschaffen werden können. Das wird sicherlich auch zu Kosteneinsparungen bei den Kommunen führen. Deswegen ist das für mich ein Widerspruch in sich, wenn Sie auf der einen Seite das Land immer wieder prügeln wegen zu hoher administrativer Kosten und Aufgaben, und wenn es auf der anderen Seite die Möglichkeit gibt, Synergieeffekte herbeizuführen.

Die letzte Frage ist daher auch an Sie gerichtet, Frau Dittmann. Die Hauptausführungen jedoch hätte ich gerne von Ihnen, Herr Müller.

Burkhard Müller: Ich fange mal mit Ihrem letzten Punkt an. Planungsverbände sind gut und schön, wenn es um Planungen von Einrichtungen geht. Das löst man aber gerade hiermit auf; denn den Unterschied zwischen ambulant und stationär gibt es ja nicht mehr. Das ist die eine Seite.

Wir haben auf der anderen Seite auch sehr gute Erfahrungen mit Planungsverbänden in anderen Bereichen gemacht. Das ist eine interkommunale Zusammenarbeit, ändert aber nichts am Mehraufwand für die Leistungsgewährung, im Gegenteil. Da haben Sie das beste Beispiel angesprochen: das Einzelplanverfahren. Früher hatten wir im Gesetz einen Gesamtplan stehen, für einen Menschen. Das hat sich im Zuge der schleichenden Kommunalisierung – so bezeichne ich den Rückzug des Landes aus der Einzelfallbearbeitung; das ist über Jahre hinweg geschehen; das Land hat, so glaube ich, noch eine überregionale Einrichtung, vorher waren es Hunderte – stark geändert.

Das Land hat einfach immer gesagt: Macht ihr mal, macht ihr mal. Die Kommunen haben sich massiv dagegen gewehrt, das Ganze ohne Kostenausgleich durchführen zu müssen. Wer das alte Verfahren mit dem neuen Verfahren vergleicht, der erkennt, wie viel Manpower und Womanpower in diese Einzelfallgespräche gesteckt werden muss. Wenn das kein Mehraufwand ist, dann weiß ich nicht, was ein Mehraufwand im personellen Bereich eigentlich bedeutet.

Wir haben Teilhabekonferenzen, wir haben Teilhabegespräche, wir haben die Einzelfallgespräche – all das ist neu. Das wird mit diesem Gesetzentwurf manifest. Das ist okay; das gab es vorher auch schon. Aber wundern Sie sich doch bitte nicht, dass 300 Stellen dabei herauskommen. Es werden noch mehr werden, wenn wir dieses Gesetz so umsetzen, wie es jetzt vorgesehen ist. 300 Stellen ohne Kostenausgleich – das ist schon ein Wort!

Sie hatten nach den Gesprächen gefragt. Die Gespräche begannen auf unsere Aufforderung hin, und zwar mit dem Hinweis, dass eine Konnexität nicht ausgelöst wird. Das ist für uns kein akzeptables Ergebnis gewesen. Die Gespräche sind fortgeführt worden, und zwar mit dem Hinweis seitens der Landesregierung: Wenn Mehraufwendungen entstehen, zahlen wir diese von Anfang an. Jetzt können Sie das als Ergebnis eines Gesprächs ansehen – für mich ist das eine Selbstverständlichkeit.

Das ist doch kein Zugeständnis der Landesregierung! Wenn Mehraufwendungen entstehen, werden diese von Anfang an bezahlt – das ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Dass wir im Kitabereich seit elf Jahren der Konnexität nachlaufen, hat bei uns dazu geführt, dass wir sagen: Wir ziehen das in Vertragsverhandlungen nach Inkrafttreten eines Gesetzes nicht mehr durch – so leid es mir tut. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die so auch im Konnexitätsausführungsgesetz steht.

Ansonsten haben wir keine Angebote bekommen. Ich weiß nicht, was man Ihnen erzählt hat. Uns jedenfalls liegen keine Angebote vor. Es ist ein Schreiben zur Fortführung dieser Gespräche angekündigt worden; das ist bei uns jedoch nicht eingetroffen.

(Dr. Tanja Machalet: Ist ja erst zwei Jahre im September!)

Eva Dittmann: Vielleicht noch ganz kurz zu Ihrer Eingangsfrage, warum ein höherer Aufwand in der Einzelfallplanung besteht. Das hängt sicher auch damit zusammen, dass das Bundesteilhabegesetz einen neuen Behindertenbegriff – zu Recht und im Sinne der UN Konvention – in das Gesetz aufnimmt. Dieser sieht vor – auch wenn er nicht ganz den Behindertenbegriffe der UN-Konvention trifft, aber in großen Teilen schon –, dass eine Behinderung aufgrund von umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren entsteht.

Auch die Teilhabebeeinschränkung, die mit einer Behinderung auf dieser Grundlage der Definition einhergeht, wird nach einem anderen Verfahren im Einzelfall angeschaut, und zwar basierend auf dem ICF-Index. Das ist ein sehr komplexes Verfahren, bei dem es keine einheitliche Handhabe gibt. Wie man was wo prüft, welche Kriterien erfüllt sein müssen oder nicht – das ist eine sehr komplexe Materie, die im Einzelfall hinzukommt.

Ich kann es jetzt nur aus der Perspektive für die Kinder und Jugendlichen sagen, dass das in Verbindung mit anderen Planungsverfahren, die noch mit zu berücksichtigen sind, tatsächlich einen Mehraufwand darstellt, zumal – das ist eine Idee des BTHG – es heraus soll aus dem Fürsorgesystem hin zu einem Leistungsrecht. Auch das ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention so geregelt. Ein Leistungsrecht beinhaltet eine beteiligungsorientierte Planungsverfahren. Auch das ist viel aufwendiger.

Zu Ihrer Frage nach den Planungsverbänden. Ob Kosteneinsparungen damit erzielt werden, weiß ich nicht. Das wäre aber auch nicht die Zielsetzung. Planungsverbände einzurichten, ist sicherlich sinnvoll, gerade wenn kleinere Ämter oder Kommunen zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden, sowie im Hinblick auf die Versorgung des kommunalen Raums. Da geht es aber um ein Gesamtsystem, das man dann im Hinblick auf Steuerung und Planung aufstellen muss, also im Einzelfall in den übergreifenden Strukturen und im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren.

In einem solchen Planungsverbund geht es eher darum, unterschiedliche Planungssysteme miteinander zu verknüpfen im Hinblick auf eine fachliche Steuerung, sich also im Sinne der Betroffenen miteinander an übergreifenden Standards zu orientieren.

Abg. Lothar Rommelfanger: Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Müller. Sie sagten, dass Sie eigentlich erwarten, dass die Mehrkosten von Anfang an durch das Land getragen werden. Wenn ich jedoch die Ausführungen von Herrn Berres und Herrn Jutzi richtig verstanden habe, liegen keine validen Zahlen vor, wonach man sagen könnte: Aufgrund des neuen Ausführungsgesetzes entstehen die und die Mehrkosten. Da wartet man also erst mal die Evaluation ab, dann muss man genau hinschauen. Im Moment liegen jedoch keine validen Zahlen vor. Deswegen kann ich die Forderung, die Sie an das Land stellen, nicht mittragen.

Diese Frage geht an Herrn Müller, aber auch an Herrn Berres und Herrn Jutzi.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Mein Eindruck ist, dass die Verantwortlichkeit für die Evaluierung der Mehrkosten hier ein bisschen hin und her geschoben wird. Vielleicht gehen Sie auch darauf ein.

Burkhard Müller: Nein, darauf kommt es nicht an. Die Haltung der Landesregierung in allen Konnexitätsverhandlungen war bislang wie folgt: Wir lassen ein Gesetz in Kraft treten, wir fangen nach Inkrafttreten des Gesetzes die Konnexitätsgespräche an, und diese Konnexitätsgespräche haben irgendwann ein Ende. Und ab diesem Ende wird gezahlt. Das war die bisherige Haltung der Landesregierung.

Für mich eine Selbstverständlichkeit ist die folgende Frage, die auch seitens des Sozialministeriums positiv beantwortet ist: Wenn wir im Jahr 2020 mit einer Überprüfung und einer Evaluation anfangen, kommen wir 2025 zu dem Ergebnis: so und so viele Mehraufwendungen seit 2020. Dann möchte ich jedoch das Geld seit 2020 haben und nicht – das sage ich ganz ausdrücklich – ab 2025, wie es uns für den Bereich der Kitas suggeriert wird.

Wir sind gebrannte Kinder. Es tut mir leid; aber das ist so. Deshalb sage ich: Eine Selbstverständlichkeit als ein positives Ergebnis herauszustellen, ist mir zu wenig. Darüber muss man reden. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben im Kitabereich und in anderen Bereichen nach dem Motto: „Ihr bekommt das Geld nur, wenn wir ausverhandelt haben“, sprechen für sich. Das ist meines Erachtens gar nicht akzeptabel. Das ist der Unterschied.

Dr. Siegfried Jutzi: Ich möchte noch einmal auf das Konnexitätsprinzip eingehen. Das ist ja keine Lostrommel, in die man hineingreift, etwas herausholt und sagt: Das ist soundso viel Geld, und damit sind wir zufrieden. – Das System ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs so anzuwenden, dass man, bevor das Gesetz in Kraft tritt, eine Schätzung vornimmt, und dann ist es auch gut. Das ist das Neue.

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Das Konnexitätsgesetz selbst hat noch eine andere Auffassung, weshalb es meiner Meinung nach reformbedürftig erscheint. Das ist jedoch die Verfassungsanlage: Die Schätzung hat eine Warnfunktion. Das Land soll wissen, dass es etwas plant, was die Kommunen Geld kostet bzw. was Belastungen für die Kommunen mit sich bringt. Das ist auch gerecht.

Jetzt haben wir hier aber eine schwierige Situation, nämlich dass man die Folgen nicht annähernd quantifizieren kann. Man kann eine Schätzung abgeben; aber jede Schätzung – das habe ich versucht, deutlich zu machen – ist wie eine instabile Wetterlage: Man weiß es nicht genau, und auch wenn man verschiedene Meinungen hört, kann man nicht wirklich davon ausgehen, dass irgendeine der Meinungen zwingend recht hat.

Für jedes Argument gibt es plausible Gründe, dass es mehr kosten kann, auch weniger. Auch der Bund hat das so gesehen, weswegen eine Evaluation vorgesehen wurde, die, glaube ich, auf Initiative von Rheinland-Pfalz auf Bundesebene in Gang kam. Das Land will jetzt dasselbe machen.

Wir haben jetzt also den Sonderfall, wo das Land – das ist angeboten worden, und das hatten Sie, Herr Müller, in einem Schreiben auch positiv bewertet – sagt: Dann machen wir es jetzt nicht so, dass es „erst ab“ gilt, so wie es das Konnexitätsausführungsgesetz vorsieht – also erst dann läuft, wenn etwas festgestellt ist –, sondern rückwirkend, eben weil es eine Sondersituation ist, wo man nicht plausibel mit validen Daten unterfüttert schätzen kann.

Hier kann der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung sagen: Wir führen eine Evaluation durch, und wenn dabei herauskommt, dass es Belastung gibt, dann werden diese ab Inkrafttreten 2020 erstattet. Das wird auch nicht bis 2025 dauern müssen; das soll bis 2022 abgeschlossen sein. Man braucht ja eine gewisse Vorlaufzeit. Man muss sogar schon früher anfangen; man muss ja vom Ist-Zustand ausgehen. Man muss praktisch spätestens nach Inkrafttreten des Gesetzes die Parameter, die man untersucht, festlegen, sodass man im Jahr 2023 zu einem Ergebnis kommen könnte. Das ist der Stand der Dinge.

Man kann also nicht sagen, man würde die Kommunen leichtfertig übergehen. Das ist doch keine Wohltätigkeit; vielmehr ist das eine Reaktion auf eine nicht übliche Situation. Die Vorstellung der Verfassung war ziemlich einfach: Da stellt das Land zum Beispiel eine neue Anforderung; die rechnen wir aus, und dann ist gut. Das geht einmal für die ganze Laufzeit. Schon das ist eine schwierige Schätzung; oft kann man bei den Verwaltungskosten gar nicht 30 Jahre im Voraus denken, wie sich denn etwas entwickelt. Es gibt eben Unvollkommenheiten in der Rechtslage, die man so nicht beheben kann. Mit einer Evaluation und einer Zusage kann man das Ganze aber rational beheben.

Was Sie, Herr Müller, am Anfang gesagt haben, ist kein Dissens zu mir. Die Entscheidung, die Sie zitiert haben, ist vor der letzten Entscheidung ergangen. Die letzte Entscheidung besagt, dass man in jedem Fall, auch wenn das Konnexitätsprinzip nicht greift, über Absatz 5, also Finanzausgleich und angemessene Finanzausstattung, die Ursachen, die der Bund setzt, berücksichtigen muss. Das Land kann den Kommunen keine Aufgaben zuweisen und sie dann alleine lassen. Das ist nicht die Verfassungslage, und das ist auch nicht gewollt. Ob dem ausreichend Rechnung getragen wird, vermag ich jetzt nicht zu beurteilen.

(Burkhard Müller: In dieser Frage haben wir keinen Dissens!)

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Ich habe noch eine Zwischenfrage: Inwieweit kann man denn den Bund im Rahmen der Konnexität in die Pflicht nehmen? Das klang vorhin bei Frau Dittman ein wenig an. Letztendlich werden die Anforderungen vom Bund über das Land auf die Kommunen heruntergebrochen.

Prof. Dr. Siegfried Jutzi: Der Bund betrachtet nur seine Regelung und wie sie sich auswirkt. Wer sie ausführt, ist dem Bund egal. Das muss auch so sein; denn das ist in jedem Land anders. Die Gesamtauswirkungen des Bundes werden wahrscheinlich vom Bund an die Länder erstattet, und das Land müsste die Mittel je nach den Zuständigkeiten im jeweiligen Land auf die jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe verteilen.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres: Vielleicht noch eine Ergänzung dazu. Ich hatte es vorhin gesagt: Es werden rund 8.500 Erwachsene aus dem ambulanten Bereich, also aus der Kostenträgerschaft der Kommunen herausfallen und rund 3.000 im Bereich der stationären Einrichtungen hinzukommen. Was wir derzeit nicht wissen – das ist mehrfach gesagt worden – sind die Kosten, die auf Basis der Altersgruppierung entstehen werden.

Es besteht eine Chance – darauf möchte ich gerne hinweisen – noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes; das findet sich auch in der Begründung. Da steht eindeutig: Sollte die Landesregierung aufgrund belastbarer Daten noch vor Inkrafttreten von Art. 1 am 1. Januar 2020 zu einer Einschätzung gelangen, es sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Mehrbelastungen usw. zu rechnen, wird sie erneut in eine Konnexitätsprüfung eintreten.

Deswegen auch der Hinweis in meinen Ausführungen: Eine solche Chance besteht durchaus in 2019, wenn die Kommunen bereit sind, diese Daten im Vorfeld zu erfassen, sodass eine Kostenberechnung doch möglich ist. Diesen Versuch sollte man zumindest unternehmen; die Möglichkeit bestünde, um dieser Ungewissheit, mit der wir es momentan zu tun haben, entgegenzutreten.

Eine letzte Bemerkung zu der Anmerkung von Herrn Müller, der Rechnungshof würde das mal so und mal so betrachten: Wir machen das – und das wissen Sie, Herr Müller – auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben; das heißt, wir denken uns da keine eigenen Bewertungsmaßstäbe aus, sondern das geschieht auf Basis dessen, was der Gesetzgeber jeweils vorgegeben hat.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Die nächste Frage kann gestellt werden. Bitte, Herr Teuber.

Abg. Sven Teuber: Ich kann direkt an Herrn Berres anschließen; das hätte ich nämlich auch zitiert. Herr Müller, Sie haben gar keine Antwort auf die Frage meines Kollegen gegeben. Es stellt sich die Frage nach den Datengrundlagen, die die Kommunen liefern. Herr Berres hat dankenswerterweise das Zitat gebracht, das auch ich gebracht hätte: Die Chance dafür ist ja vorhanden.

Es ist aber so: Immer wenn wir fragen, erfahren wir nie eine Grundlage an Daten, auf der Ihre Schätzungen beruhen. Sie blicken immer auf andere Länder. Das ist schön, aber wir möchten nicht wissen, wie das in anderen Ländern gemacht wird; denn wir machen hier das Landesgesetz für Rheinland-Pfalz. Sie haben doch die Möglichkeit; Herr Professor Jutzi hat auch darauf hingewiesen. Es ist nicht so, wie Sie es gerade in Ihrer Antwort auf die Frage meines Kollegen Rommelfanger gesagt haben. Sie haben bewusst den Vergleich zum Kitabereich gezogen, der hier aber überhaupt nicht Tatbestand ist. Wir reden darüber, dass eine rückwirkende Anerkennung im Konnexitätsprinzip zugesagt ist. Wir reden auch darüber, dass, wenn die Kommunen ihre Daten liefern, sogar schon vorher evaluiert und angepasst würde.

Daher stellt sich mir die Frage: Warum machen Sie das denn nicht einfach, anstatt sich so lange darüber aufzuregen, dass das Gesetz jetzt so aussieht, wie es nun einmal aussieht, und dass Sie nicht das Geld bekommen, das Sie eigentlich bräuchten? Rechnen Sie uns jetzt bitte die Datengrundlage vor, ansonsten muss man den Eindruck bekommen, dass Sie gar nicht wissen, was es Sie überhaupt kostet, und dass Sie in den Kommunen gar nicht wissen, was Sie tun und Sie keine Grundlage haben, auf der Sie Ihre Schätzungen hier beraten können.

(Abg. Alexander Licht: Dann hätte man unserem Antrag zustimmen können! Dann hätte man diese Fragen klären können!)

– Nein, nein, nein, das ist nicht unsere Aufgabe. Das ist die Aufgabe der Kommunen.

(Zuruf des Abg. Alexander Licht)

– Moment! Bitte lassen Sie mich ausreden! – Ich möchte etwas, und ich beschwere mich darüber, dass ich nicht das bekomme, was ich bekommen soll. Also liefere ich die Grundlage dafür, damit der andere weiß, auf welcher Grundlage er etwas zu bekommen hat. Herr Müller, bitte beantworten Sie mir doch einfach die Frage, warum Sie diese Daten nicht liefern, und warum wir sie in den Gesprächen niemals erhalten.

Ich habe noch einen weiteren Punkt; dabei möchte ich gerne auf die Inhalte eingehen. Ich habe gerade von Herrn Hundemer dankenswerterweise gehört –ich weiß es auch aus anderen Gesprächen –, dass man bereits in den Verhandlungen für einen Rahmenvertrag steht. Auch in den Stellungnahmen habe ich gelesen, dass man es sehr begrüßt, dass es für die Kommunen nur einen Rahmenvertrag geben soll.

Die Kommunen tragen in diesem Zusammenhang eine Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger. Mich würde interessieren, wann denn die Kommunen in die Rahmenvertragsverhandlungen einsteigen werden und wie die weitere Planung ist, wenn das Gesetz nun so bliebe, wie es vorliegt. Was wären die weiteren Schritte, um nicht die Befürchtungen der Träger Realität werden zu lassen, dass weiterhin auf Grundlage von vielleicht mangelnden Informationen eine Ungleichwertigkeit von Lebensverhältnissen in Rheinland-Pfalz bestehen bleibt?

Wir sind d'accord, dass dies das Ziel sein muss. Das ist auch im Sinne des Gesetzentwurfs. In diesem Sinne müssen aber alle an einem Strang ziehen; da kann nicht der eine den anderen gegeneinander ausspielen, weil es vielleicht gerade besser passt.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Helfen Sie mir bitte. Ich kann die Quelle jetzt nicht genau angeben, aber meiner Erinnerung nach hat man schon bei der Debatte um das Bundesteilhabegesetz auf Bundesebene Mehrkosten in Höhe von 100 Millionen Euro bis 200 Million Euro geschätzt. Ist das so?

Abg. Sven Teuber: Ich frage aber nicht Sie, sondern ich frage Herrn Müller. Ich frage auch nicht allgemein bundesweit, sondern bezogen auf Rheinland-Pfalz.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Es geht aber um die Frage, inwieweit man die Mehrkosten voraussetzen kann. Deswegen meine Frage, ob Sie das bestätigen können. Mir fehlt momentan die Quelle. Herr Berres, können Sie dazu etwas sagen?

Rechnungshofpräsident Jörg Berres: Das muss ich nachschauen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Müssen Sie nachschauen? – Alles klar. Dann lassen wir Herrn Müller zunächst antworten.

Burkhard Müller: Herr Vorsitzender, die 100 Millionen Euro waren im ersten Entwurf enthalten, als die Diskussionen darüber angefangen haben. Glauben Sie mir, die kommunale Seite hat damals schon gesagt, dass das bei Weitem nicht reicht. Dieser Streit zwischen Bund und Ländern spiegelt sich offensichtlich hier wider: Die Länder waren unisono der Auffassung, sie müssten mehr Mittel vom Bund bekommen, damit sie die Aufgaben überhaupt erfüllen können. Und genauso sitzen wir jetzt heute hier.

Den persönlichen Vorwurf „Er weiß nicht, was er tut“, weise ich entschieden zurück. Wenn Sie richtig zugehört hätten, dann wäre Ihnen aus den Ausführungen von Herrn Berres klar geworden, dass es diese Zahlen gar nicht gibt. Die müssen wir jetzt erst erheben; das müssen wir jetzt erst extra abfragen. Das war sein Petitum.

Wir haben gemeinsam mit dem Sozialministerium umfangreiche Zahlen abgefragt; das sieht die Landesregierung auch vor. Was wir jedoch nicht haben, kann ich Ihnen heute auch nicht vorstellen. Das ist der Unterschied dabei. Herr Barres, ich habe Sie doch richtig wiedergegeben, oder? Diese Zahlen erheben wir jetzt zum ersten Mal, weil das Statistische Landesamt sie so nicht erhoben hat, wie wir sie jetzt brauchen.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres: Gut, das Statistische Landesamt erhebt diese Daten nicht, aber inwieweit innerhalb der Kommunen die Datengrundlagen vorhanden sind, auch nach Altersgruppen – was kosten stationäre Einrichtungen für Erwachsene und für Jugendliche? –, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß nicht, wie es erfasst wird und ob das im Rahmen Ihrer Produktrahmenpläne möglich ist. Das muss man erst einmal prüfen.

Burkhard Müller: Nein, bei uns nicht, sondern im Landesjugendamt für die Jugendlichen und im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Erwachsenen. Dort werden die Daten erhoben, nicht aber von uns, gesondert nach Altersangaben.

Wir haben mit dem Land – so viel zur Zusammenarbeit – eine umfangreiche Umfrage durchgeführt, die mit einem hundertprozentigen Rückfluss geendet hat. Das war die Erhebung über die Fallzahlen und die Erhebung über das eingesetzte Personal. Das war der Wunsch des Landes, und dem sind wir nachgekommen.

Im Vorgriff auf irgendein Gesetz treffen wir ebenfalls unsere Vorkehrungen. Wir sind in Gesprächen über Rahmenverträge – nur nicht offiziell –, was passiert, wenn das Gesetz so kommt, wie es derzeit als Entwurf vorliegt. In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen einen Beschluss unseres Vorstandes des Landkreistages bekanntgeben. Dort ist beschlossen worden, dass Normenkontrolle erhoben wird, wenn das Gesetz so kommt, wie es zu befürchten steht. Wir sehen keine andere Chance.

So weit dazu.

Abg. Sven Teuber: Herr Müller, Sie verweisen wiederum auf das Statistische Landesamt, das diese Daten aber nicht erhebt. Auch ich bin in der Kommune tätig. Mir stellt sich die Frage: Wie will ich denn in einer Kommune die Entwicklungen steuern und mit Trägern in einen Dialog treten, wenn ich selber keine Daten erhebe und dann eine Entwicklung gestalten möchte?

Ich als Fraktionsvorsitzender im Stadtrat brauche doch Material vom Haushaltsgesetzgeber, um zu steuern und zu sagen: Diese und diese Mittel brauchen wir im nächsten Jahr. Da und da müssen wir weiter in die Gestaltung gehen. – Dafür brauche ich aber kein Statistisches Landesamt, sondern da hat man einfach eine Aufgabe in den Ämtern, nämlich die der Steuerung und der Datenerhebung und durch die Datenerhebung eine Steuerungsmöglichkeit.

Immer wieder auf andere zu verweisen, erscheint mir nicht glaubwürdig. Damit werden Sie der wunderbaren Rolle, der herausragenden Rolle, die die Kommunen für die Gestaltung unserer Gesellschaft wahrnehmen, nicht gerecht. Sie verweisen in diesem Zusammenhang zu Recht immer auf Ihre kommunale Selbstverwaltung und plädieren dafür. Die Frage, die sich mir stellt, lautet: Wie nehmen Sie die kommunale Selbstverwaltung wahr, wenn Sie keine Datengrundlage haben und erst jetzt damit anfangen?

Sie haben gesagt, sie wollen Normenkontrollklage erheben und werden daher offiziell kein Rahmenvertragswerk eingehen, sodass die Befürchtungen, die dort angestellt werden, von Ihnen noch mehr Nahrung bekommen, als dass Sie Beruhigung erhielten. Ist das richtig?

Burkhard Müller: Ein Normenkontrollverfahren dient dazu, auf juristischem Wege zu klären, ob die Trägerschaft verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist. Das ändert nichts daran, dass wir der Verantwortung, die wir haben, die wir auch weiterhin für Jugendliche über die kommunale Jugendhilfe haben werden, nachkommen und Maßnahmen ergreifen, um den Überbrückungszeitraum so positiv wie möglich zu gestalten.

Wenn ich keine Zahlen habe, die ich eigentlich bräuchte, muss ich sie erheben. Sie können mir aber nicht vorwerfen, dass ich diese Zahl nicht habe. Wir machen jetzt Haushaltsberatungen. Wir machen Haushaltsberatungen mit Steigerungsraten. Die Steigerungsraten ergeben sich aus den Tarifverträgen. Das ist die eine Seite. Dann haben Sie einen Haushalt.

Die andere Seite sind die Fallzahlsteigerungen. Die kann man absehen; das kann man abzählen. Das hat aber nichts mit den Daten zu tun, die hier gebraucht werden. Das sind ganz andere Typen von Daten. Wir machen schon eine ordentliche Haushaltsführung in den Landkreisen, genau wie in den Städten auch, aber auf einer ganz anderen Grundlage.

Wir hören von den Trägern immer wieder, dass 70 % bis 75 % der Kosten Personalkosten sind. Das lässt sich durch Tarifsteigerungen doch errechnen. Dafür braucht man doch keinen Wissenschaftler. Durch diese Berechnung kommt man in den letzten zehn Jahren auf ein Anwachsen der Eingliederungshilfe um durchschnittlich 5,7 %. Da sind die Fallzahlen mit drin. 3 % Tarifsteigerung, und der Rest sind Fallzahlsteigerungen. Das ist doch völlig klar, wie man das macht.

Hier aber stellen Sie ganz andere Verfahren dar. Das ist ein Systemwechsel: Wir kommen von einer stationären Einrichtung, in der bislang die meisten Menschen waren, hin zu einem ganz anderen System, dem gemeinsamen Wohnen. Wir haben Einzelverhandlungen mit Einrichtungsträgern geführt; hatten wir auch unsere Zahlen, und da wussten wir, wie die Pflegesätze steigen. Hier aber gehen Sie nach einem Individualisierungsprinzip vor, und das ist etwas völlig anderes.

Abg. Steven Wink: Zunächst vielen Dank an alle für die Zeit, die Sie investieren, um heute hier bei uns zu sein. Ich habe eine Frage an Herrn Dietz und Herrn Hundemer. Das BTHG hat ja die personenkonzentrierte Unterstützung und Teilhabe als Sinn. Fakt ist, dass wir eine immer älter werdende Gesellschaft haben.

Meine Frage: Wie schätzen Sie den Bedarf und die Herausforderung an die Versorgung in Zukunft? Wie sehen Sie die Herausforderung für die Leistungserbringer?

Karl-Ludwig Hundemer: Die demografische Entwicklung brauche ich nicht zu benennen. Wir erleben es gerade in der Behindertenhilfe, und das ist eine neue Qualität in der Versorgung, dass alte Menschen einen anderen Versorgungsalltag brauchen als junge Menschen, auch in der Behinderung. Das geht bis hin zur hospizlichen Versorgung, die am Ende steht. Das sind ganz neue Aufgaben, die da auf uns als Leistungserbringer zukommen, denen wir uns auch stellen.

Das entsprechende Gesetz gibt dazu ganz gute Grundlagen; aber gerade das Personal und der gesamte Arbeitsbereich in der Behindertenhilfe sind darauf noch nicht eingestellt. Das gilt auch für die Transformationsprozesse, die geleistet, personalisiert und finanziert werden müssen. Dem stellen wir uns; das ist sozusagen eine Parallelaufgabe.

Ich kann Herrn Müller nur noch einmal bestätigen: Wir haben bisher als Einrichtung mit der jeweiligen Kommune oder mit dem Land verhandelt. Da ist prospektiv verhandelt und auch prospektiv bezahlt worden. Das gibt es schon lange. Dort, wo sich erhebliche Unterschiede ergeben haben, hat man den Vertrag gekündigt und zwischenzeitlich weiterverhandelt. Das wird so alles nicht mehr stattfinden.

Es wird auf jeden einzelnen Behinderten hin zu verhandeln sein. Wenn sich dessen Lebensverhältnisse ändern, wird zusätzlich zu verhandeln sein. Das machen ja nicht irgendwelche Computer, die man füttert, sondern das müssen Menschen machen, die über einen hohen Sachverstand verfügen und über ein hohes Einfühlungsvermögen. Auch bei uns steigen demnach die Personalanforderungen erheblich, die zu refinanzieren sind. Das haben wir bislang schon ganz gut in den bisherigen Rahmenvertrag eingebracht, aber das kostet, wie gesagt, eine Menge Geld.

David Dietz: Das ist ein bisschen wie Weihnachten, das auch immer ganz überraschend kommt. Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen älter werden, ist etwas, das ich mit meiner Erfahrung von unglaublichen zwölf Wochen als Geschäftsführer der Lebenshilfe Mainz-Bingen durchaus mit einem gewissen Erstaunen festgestellt habe. Ich sage es immer ein bisschen flapsig bis fast zynisch, aber ich glaube, in meiner Situation darf ich sagen: Wir leben in einem Land, das nicht so wahnsinnig viel Erfahrung und auch nicht so wahnsinnig gute Traditionen damit hat, behinderte Menschen älter werden zu lassen.

Das ist jetzt die erste Generation, bei der das der Fall sein wird. Mein Vorredner hat es schon gesagt: Natürlich sind das andere Bedarfe. Ich komme beruflich – das ist sicher nicht ganz unbekannt – aus einem Bereich, nämlich den der Pflege, der einen höheren pflegerischen Bedarf aufweist. Das gilt auch für unsere Kundinnen und Kunden. Das gilt aber nicht nur für den pflegerischen Bedarf, sondern es gibt auch fachmedizinische Bedarfe, die ganz anders sind.

Ich hatte vorhin schon einmal angedeutet, dass auch bei der Modellerprobung von innovativen, neuen Angebotsformaten mit Sicherheit einiges geschehen wird. Ich kann es für mein Unternehmen sagen: Wir sind da auf einem ganz guten Weg, bislang mit nur einer Einrichtung; wir haben aber gerade im Zuge einer unternehmerischen Neustrukturierung damit begonnen, diesen Pfad zu betreten, um mit Blick auf den pflegerischen Bedarf ein bisschen tätig zu werden.

Natürlich hat Herr Hundemer völlig recht: Das wird Geld kosten. Auch da sind die Bedarfe noch nicht so weit erfasst, dass man schon davon sprechen könnte, dass wir so weit seien, die Finanzierung garantieren oder sicherstellen zu können. Ich sehe das aber gar nicht so kritisch. Das sind unternehmerische Entscheidungen, und die müssen Sie treffen, wenn sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern. Das ist bei uns derzeit wieder sehr akut der Fall, oder aber, wenn wir Bedarfe verändern. Das ist jetzt auch relativ akut der Fall.

Von daher sind das Entscheidungen, die in jedem Unternehmen zu fällen sein werden. Wir bilden da keine Ausnahme. Das ist der Punkt, auch bei den Kostenträgern. Ich glaube, dass wir alle klug beraten sind, entsprechend vorzugehen. Wer auch immer wen einlädt, spielte erst mal keine Rolle. Wichtig ist, dass die Gespräche stattfinden und die Rahmenverhandlungen folgen. Das alles gibt es nicht erst seit gestern. Von daher sind viele Schritte bereits getan, und dann muss mit miteinander verhandeln. Das ist das normale politische Geschäft, genauso wie auf der anderen Seite ein normales unternehmerisches Geschäft. Die Bedarfe sind andere geworden, und darauf stellen uns jetzt ein. Das werden wir gemeinsam hinbekommen.

Abg. Dr. Tanja Machalet: Wegen der fortgeschrittenen Zeit versuche ich, mich kurz zu fassen. Einige Fragen wurden bereits beantwortet. Mich würde interessieren – weil vorhin auch die Frage des Kollegen Rommelfanger nicht beantwortet wurde –, was denn mit den knapp 300 Menschen, die in den Kommunen zur Verfügung stehen, um die Eingliederungshilfe zu bearbeiten, passieren würde, wenn das Land sagen würde: Wir übernehmen alles. Das ist sicherlich eine spannende Frage, gerade vor dem Hintergrund dessen, was Sie gerade geschildert haben, nämlich dass gutes Personal schwer zu finden ist.

Mir ist noch ein zweiter Punkt aufgefallen. Sie sagten, Sie plädieren für die alleinige Trägerschaft durch das Land. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme zu § 7 auf Seite 8: Bei Abs. 2 stellt sich die Frage, woher die Kenntnis und Planungskompetenz genommen werden soll, eine an sozialraumorientierter Inklusionen und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Bedarfsplanung und Angebotssteuerung besser als die betroffene Kommune beurteilen zu können.

Ich würde das mal als Widerspruch bewerten. Mich würde interessieren, wie Sie das bewerten. Daraus resultiert für mich die Frage, wie grundsätzlich das Selbstverständnis der Kommunen ist, mit Menschen mit Behinderungen zu arbeiten, zumal die Menschen mit Behinderungen auch in den Kommunen leben, und wie dort die Kommunen ihre Verantwortung und auch ihre Rolle definieren. Das würde mich grundsätzlich interessieren.

Ich habe noch eine Frage an Herrn Hundemer zu einem Thema, das bislang gar nicht angesprochen wurde. Die LIGA hat im Prinzip zwei Stellungnahmen geschickt: die alte und auch die neue. Ich würde gerne zu § 14, Budget für Arbeit, eine etwas umfangreichere Bewertung hören.

Sie schreiben in der Stellungnahme: Wir begrüßen die über das SGB IX hinausgehende Regelung zum Budget für Arbeit sowie die Aufhebung der Befristung. Vielleicht können Sie noch einmal etwas ausführlicher erläutern, warum Sie dieser Auffassung sind.

Burkhard Müller: Diese 300 Stellen werden kommunal gebraucht. Ich habe keine Schwierigkeit, Ihnen zu sagen, dass selbst in großen Landkreisen so viele Stellen zurzeit nicht besetzt sind, dass wir die Leute nicht unterbringen würden, für andere Aufgaben usw. Das wäre kein Problem in den Städten. Man müsste da noch einmal eruieren. Ich trage selbst Verantwortung; meine Verantwortung liegt im Kreis Mainz-Bingen. Dort sind mehr Stellen offen, als Sachbearbeiter in der Eingliederungshilfe vorhanden sind. Das wäre kein Problem für uns.

Die Frage, um die wir uns juristisch streiten, hat mit einer Trägerschaft zu tun, hat mit Kosten zu tun und hat auch mit der Kostenbeteiligung zu tun. Das hat nichts mit der Arbeit der Kommunen für behinderte Menschen zu tun. Wenn wir diese Frage in unserem Sinne beantworten würden, würde sich an dem Tätigwerden kommunaler Bediensteter oder der Kommune selbst für behinderte Menschen nichts ändern, da müsste auch nichts zurückfahren werden.

Ich gehe fest davon aus, dass, wenn das Ganze in der Trägerschaft des Landes allein geschieht, die Kommunen selbstverständlich weiterhin die Stellen sind, wo man Anträge abgibt, wo möglicherweise Beratungsstellen eingeführt werden, wo man Beratungen bekommen kann – so wie bisher auch. Ob das

durch die Lebenshilfe in kommunalen Verwaltungen der Fall sein wird, müsse man jeweils noch besprechen. Für den Einzelnen vor Ort wird sich am kommunalen Tun und am kommunalen Engagement nichts ändern.

Abg. Dr. Tanja Machalet: Eine Frage ist noch nicht ganz beantwortet, nämlich die nach dem Selbstverständnis und der Verantwortung der Kommunen. Diese Frage war für mich nicht umfangreich beantwortet, aber wenn das die Antwort sein sollte, dann respektiere ich das.

Karl-Ludwig Hundemer: Das Budget für Arbeit – so sehen wir es – ist eine Errungenschaft des Landes Rheinland-Pfalz in guter Übung. In den Verhandlungen zum BTHG drohte das zunächst zurückgeführt zu werden. Soweit ich es nachvollziehen kann, ging die Initiative von Rheinland-Pfalz dahin, dass die gute Regelung zumindest bedingt erhalten bleibt. Im bisherigen Entwurf war für eine Weiterführung eine Karenzzeit benannt. Diese ist nun zurückgenommen worden, sodass wir eigentlich ziemlich nah an die alte Regelung des BTHG von Rheinland-Pfalz herankommen. Was sollen wir da anderes tun, als das begrüßen?

Abg. Hedi Thelen: Ich habe jetzt ziemlich Klarheit gewonnen, dass bei diesem Gesetzentwurf es vor allen Dingen in zwei wesentlichen Punkten immer noch große Unklarheiten gibt. Das eine ist die Frage, wie wir als Träger ohne Brüche die Hilfe über die gewählte Altersgrenze gewährleisten. Die zweite Unklarheit ist die, welche Mehrbelastungen das Gesetz an welcher Stelle mit sich bringen wird.

Wir hatten als CDU-Fraktion die Hoffnung, mit einem Antrag auf Gesetzesfolgenabschätzung im Vorfeld der ersten Beratung Klarheit zu erlangen. Das würde leider abgelehnt, vielleicht auch deshalb – das ist jedenfalls mein Eindruck –, weil es sehr schwer ist, das alles heute schon perspektivisch festzulegen. Deswegen müssen wir jetzt unser Augenmerk darauf lenken, wie wir gewährleisten können, dass zumindest in absehbarer Zeit festgestellt werden kann – also ohne dass es bestritten wird –, welche Folgen finanzieller Art und Weise dieses Gesetz hat.

Die Hilfestellung müssen wir permanent überprüfen, damit für die Betroffenen eine gute Kontinuität gewährleistet wird. Bei der Frage, welche Daten heute erhoben werden müssen, habe ich von Herrn Berres die Empfehlung vernommen, dass man das tunlichst schon jetzt machen sollte, um den Ausgangspunkt unstrittig festzulegen. Es geht darum, eine Basis zu erstellen, auf der man später im Vergleich feststellen kann, wo und in welchen Bereichen und bei welchen Trägern Mehrkosten entstehen.

Daher noch einmal die Frage an ihn: Welche Daten sollten jetzt, also schon vor Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens in 2019 von wem erhoben werden, um diese Chance wahrnehmen zu können?

Rechnungshofpräsident Jörg Berres: Wir haben das in unseren Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme noch einmal ausgewiesen: Es müssen die Einnahmen und die Ausgaben, die Empfehlung und die Personalaufwendungen erfasst werden. Was hilfreich wäre – das ist eben auch gesagt worden – und was momentan offenbar so nicht vorliegt, wäre, wie Herr Müller es dargestellt hat, dass nach den jetzt vorgesehenen Altersgruppen versucht wird, Erwachsene zu erfassen.

Hier müssten die kommunalen Spitzenverbände versuchen, abzustimmen, wie man das am besten erfasst, sodass das in den Städten genauso erfolgt in den Landkreisen, um so zu einer Datengrundlage zu kommen, vielleicht schon in 2019. Das wäre sicher sehr hilfreich, um vor Inkrafttreten des Gesetzes schon eine erste Kostenabschätzung vornehmen zu können. Ich kann nur sagen, dass wir das machen sollten; zumindest sollten wir es versuchen.

David Dietz: Wenn Sie erlauben, Frau Thelen, dann darf ich dazu auch noch kurz Stellung nehmen. Ich muss Ihnen mit all Ihrer politischen Erfahrung nun wirklich nicht erklären, dass eine Datenbasis immer die Grundlage sein muss, um wirklich gut politisch steuern zu können. Man kann natürlich immer Schwarzer Peter spielen; dafür habe ich das größte Verständnis. Das ist an dieser Stelle jedoch ein bisschen fad, weil es an manchen Stellen bereits stattfindet.

Ich habe Einblick in den Bereich, über den wir miteinander reden, und zwar bei zwei kommunalen Gebietskörperschaften, nämlich beim Landkreis Mainz-Bingen und bei der Landeshauptstadt. Ich kann Ihnen sagen: Da laufen die entsprechenden Modellprojekte jetzt an. Man kann vielleicht sagen, dass das möglicherweise ein bisschen spät sei, aber immerhin geht es jetzt darum, diese Datengrundlage zu

erfassen. Dabei reden wir von den Kosten der Unterkunft und den Kosten für die Fachleistungen, die erbracht werden.

Es war die Intention des BTHG und des Bundesgesetzgebers, das so zu erfassen. Das hilft auch mir als Geschäftsführer eines Unternehmens, entsprechende unternehmerische Entscheidungen zu fällen. Das hilft natürlich auch den Kostenträgern und denjenigen, die auf Landesebene obendrüber gelagert sind, hier Steuerungen vornehmen zu können. Es ist aber nicht so, als wäre noch gar nichts angegangen worden. Von daher kann ich Ihnen ein bisschen Hoffnung machen: Man ist an verschiedenen Stellen schon ziemlich nah dran. Auch hier besteht wieder die Möglichkeit, zu fragen: Warum erst jetzt? – Das ist in meinen Augen aus der Perspektive, unter der ich heute hier sitzen darf, irrelevant, weil es jetzt immerhin angegangen wird. Dann können wir das auch entsprechend steuern.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres: Ich möchte fürs Protokoll noch einen Nachtrag machen: Sie hatten vorhin nach den Kosten gefragt. Ich empfehle hier die Bundesdrucksache 18/10526, Seite 3. Da sind die Zusatzkosten sowohl für Bund als auch Länder und Gemeinden aufgezeigt. Für Länder und Gemeinden zusammengerechnet sind es insgesamt etwas über 610 Millionen Euro, die man zwischen 2017 und 2020 dort aufgezeigt hat. Das kann man an dieser Stelle nachlesen.

Abg. Daniel Köbler: Ich habe mich noch einmal zur Finanzdiskussion gemeldet. Auch als kommunalpolitischer Mandatsträger ist es nicht zu leugnen, dass die Eingliederungshilfe eine wesentliche Belastung für Kommunaletats bedeutet. Die Steigerungsraten, die Herr Müller genannt hat, sind nicht neu, sie sind auch nicht spezifisch für Rheinland-Pfalz.

Das hängt auch mit vielen guten Dingen zusammen, zum Beispiel, dass wir immer mehr Menschen mit Behinderungen haben, die immer älter werden. Von daher ist das ein ganz wichtiges und wesentliches Thema, auch wenn ich gleichwohl sagen muss: Zunächst geht es darum, dass die Menschen die Teilhabeunterstützung bekommen, die sie brauchen, und erst im zweiten Schritt geht es darum, wer sie bezahlt und wie sie finanziert wird.

Ich glaube, ich kann in etwa sagen, wie viel die Stadt Mainz im Bereich der Eingliederungshilfe ausgibt. Das weiß für die Stadt Trier auch der Kollege Teuber. Ich habe allerdings große Probleme, die beiden Zahlen miteinander zu vergleichen, weil unter Umständen ganz andere Dinge für den Verwaltungsaufwand usw. mit hineingerechnet werden. Da liegt ein bisschen der Hase im Pfeffer.

Meine Frage geht in eine andere Richtung, nur damit es zumindest einmal im Protokoll steht. In der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes hat der Bund den Ländern und Kommunen Entlastungen in Höhe von 5 Milliarden Euro zugebilligt. Wo sind die denn?

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Das geht in Richtung meiner Frage, die ich vorhin gestellt habe, wie weit der Bund im Konnexitätsprinzip mit in der Verantwortung ist.

Burkhard Müller: In diesem Saal hat eine Anhörung stattgefunden, an der auch ich beteiligt war, und zwar über die Verteilung des auf Rheinland-Pfalz fallenden Teils dieser 5 Milliarden Euro. In den Bundesmaterialien steht ausdrücklich drin: 5 Milliarden Euro zur Entlastung der Kommunen. Das steht in drei Bundestagsprotokollen. Das wurde auch nie vom Bundesrat oder von den Bundesländern kritisiert, jedenfalls nicht bis zum Schluss, bis der Justizminister gesagt: Was da drin steht, das gilt.

Wir haben von dieser Summe vom Land gerade mal weniger als die Hälfte bekommen. Wenn man das als finanzielle Entlastung der Kommunen bezeichnet und dann doch wieder die Eingliederungshilfe mit reinbringt, die mit dem ursprünglichen Willen des Bundes gar nichts zu tun hatte, dann haben wir ein Problem. Dieses Problem habe ich geschildert am Beispiel des Kindertagesstättengesetzes. Ich habe auch das Problem mit der Flüchtlingsmilliarde geschildert. Es gibt Länder, die ihre Kommunen mit den Bundesgeldern besser ausstatten als Rheinland-Pfalz.

Das ändert aber nichts an eine Tatsache – und jetzt will ich die Kehrseite der Medaille aufzeigen –: Wenn ich die die Berichterstattung des Rechnungshofs über die Eingliederungshilfe richtig verstehe, brauchen wir uns Rheinland-Pfalz wahrlich nicht zu schämen. Wir geben in der Eingliederungshilfe pro Kopf mehr aus als reiche Bundesländer. Das sollte man auch mal bedenken, bevor man sich gegenseitig vorwirft, man hätte von der Materie keine Ahnung und würde nicht planen können. Das ist auch eine

20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –

Tatsache, dass in diesem Land mehr ausgegeben wird als in den reichen Bundesländern. Das muss man dabei auch berücksichtigen.

Kein Wunder, dass bei uns die Kosten so in die Höhe gehen. Wir haben vieles zugunsten der behinderten Menschen mitgetragen, auch kommunal. Wir tragen auch die Erhöhung beim Budget für Arbeit mit. Das ist unsere positive Stellungnahme, auch wenn sie nur gering ausfällt. Das ist ein gutes Instrument, und da haben wir beim Erfolg mitgeholfen, auch die Betriebe. Das muss man so sehen, wie es Herr Hundemer vorhin ausgedrückt hat.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme: Vielen Dank, Herr Müller. Ich habe seitens der Abgeordneten jetzt keine Fragen mehr vorliegen. Wenn sich also niemand mehr berufen fühlt, noch etwas zum Thema zu sagen, sind wir damit am Ende unserer Anhörung angekommen. – Damit beenden wir an dieser Stelle die Anhörung, und ich bedanke mich noch einmal recht herzlich bei Ihnen für die sehr informative, faire und ruhige Diskussion.

**20. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 18.10.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Über eine mögliche Verlegung der im Terminplan für den 7. Februar 2019, 14:00 Uhr, vorgesehenen Sitzung soll in der nächsten Sitzung am 22. November 2018 beraten werden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** die Sitzung.

i. V. gez. Berkhan
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Teuber, Sven	SPD
Herber, Dirk	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Licht, Alexander	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Wink, Steven	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Noll, Olaf	Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
------------	---

Anzuhörende:

Berres, Jörg	Präsident Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Dietz, David	Geschäftsführer Lebenshilfe Mainz-Bingen gGmbH
Hundemer, Karl-Ludwig	Domkapitular, Vorsitzender der LIGA-Kommission Behindertenhilfe und Psychiatrie; LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.
Jutzi, Prof. Dr. Siegfried	Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Dittmann M.A., Eva	
Müller, Burkhard	Geschäftsführender Direktor des Landkreistags Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Schmieder, Marion	Gaststenografin (Protokollführerin)